

ProFolio

Versicherungsantrag



Edition D 2010 03

Produktinformationsblatt

Dieses Produktinformationsblatt soll es Ihnen ermöglichen, sich anhand einer knappen, verständlichen und daher auch keinesfalls abschließend gewollten Darstellung einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des Vertrages zu verschaffen. Deshalb enthält es auch nur solche Informationen, die aus der Sicht des Verbrauchers für die Auswahl des Produktes im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung von Bedeutung sind. Das Produktinformationsblatt soll Ihnen nur eine erste Orientierungshilfe bieten, damit Sie sich rasch mit den wesentlichen Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut machen können.

Insofern machen wir Sie hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die im Produktinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht abschließend sind. Hierzu verweisen wir Sie auf die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Bei dem angebotenen Vertrag handelte sich um eine Fondsgebundene Lebensversicherung (Art. 1 Abs. 1 AVB).

2. Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken

Versichert ist das Leben der versicherten Person(en) (Art. 2,3 AVB).

Bei zwei Personen löst im Zweifel der Tod der zuerst versterbenden Person den Leistungsfall aus.

3. Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, Fälligkeit und Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung. Ausweis der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der sonstigen Kosten in Euro

Die zu entrichtende Prämie beträgt : € , bzw., falls entsprechend von Ihnen gewünscht, der Wert Ihres Depots zum vereinbarten Stichtag.

Die Prämie ist sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Art.3 AVB) und ist für die von Ihnen im Antrag gewünschte Laufzeit des Vertrages, mindestens 12 Jahre, zu leisten (Art. 3 AVB). Bei Nichtzahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, und wir können vom Vertrag zurücktreten (Art. 3 AVB).

Für diesen Vertrag sind Abschlusskosten zu entrichten, die in Ihrer Einmalprämie bereits enthalten sind (Art. 7 AVB).

Die kalkulierten Abschluß- und Vertriebskosten dieses Vertrages betragen :

€ Prämie x 7,00 % Abschluss- und Vertriebskosten = , bzw., falls entsprechend von Ihnen gewünscht, % Ihres Depotwertes zum Stichtag.

Sollte die Einzahlung der Prämie auf Ihren Wunsch im Wege eines Übertrags von Wertpapieren erfolgen, basieren die vorgenannten Informationen auf den von Ihnen erhaltenen Angaben zum aktuellen Wert der zu übertragenden Wertpapiere.

Da der genaue Wert der Bruttoprämie, der Eintrittskosten sowie der Nettoprämie in diesem Fall vom aktuellen Wert des Depots am Tag des Einzugs der Prämie abhängt, kann die tatsächliche Höhe der Bruttoprämie, der Eintrittskosten sowie der Nettoprämie im Einzelfall von den hier enthaltenen Angaben abweichen.

Als sonstige Kosten können wir in Rechnung stellen :

Pro verkauftem und pro neu erworbenen Fonds wird eine Pauschalgebühr von € 35,-- berechnet (Art. 7 AVB).

4. Im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse

Unsere Leistungspflicht entfällt unter anderem bei Todesfällen im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen und bei Selbsttötung (Art. 15 Abs. 1 und 2 AVB).

5. Bei Vertragsschluß zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen Ihrer Nichtbeachtung

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Hierunter fallen unter anderem Fragen nach dem Gesundheitszustand, Krankheiten oder Arztbesuchen der versicherten Person(en). Im Grundsatz gilt, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, uns berechtigen kann (je nach Verschulden) vom Vertrag zurücktreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. Dies kommt zum Beispiel bei einem Verschweigen von Krankheiten oder Arztbesuchen der versicherten Person(en) in Betracht (Art. 4 AVB).

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten

Unter anderem sollten Sie darauf achten, uns Änderungen Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens stets unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zu letzt bekannte Anschrift senden können (Art. 21 Abs. 2 AVB).

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Der Tod jeder versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen und die diesbezüglichen Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln, ansonsten können wir leistungsfrei werden (Art. 16 AVB).

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Einmalprämie gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn (Art. 3 AVB). Mit Beendigung des Vertrages endet der Versicherungsschutz (Art. 3 AVB).

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Ihr Versicherungsvertrag endet bei Tod der versicherten Person bzw. bei zwei Versicherten im Zweifel bei Tod der zuletzt sterbenden versicherten Person. Des Weiteren endet Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Vertrag endet darüber hinaus bei einer Kündigung (Rückkauf) oder einem Widerruf Ihrerseits oder bei einem Rücktritt bzw. einer Anfechtung durch uns (Art. 4,5,10 AVB).

Vermittler: Nr. Vermittler:
1. Versicherungsnehmer
2. Versicherungsnehmer
 Ein Versicherungsnehmer Zwei Versicherungsnehmer

Titel		Nummer des Ausweises		Titel		Nummer des Ausweises	
Name		Vorname		Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort		Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße		Nr.	Postleitzahl	Straße		Nr.	Postleitzahl
Ort		Land		Ort		Land	
Private Telefonnummer	Berufl. Telefonnummer	E-mail		Private Telefonnummer	Berufl. Telefonnummer	E-mail	
Familienstand	Nationalität	Berufstätigkeit		Familienstand	Nationalität	Berufstätigkeit	

1. Versicherte Person
2. Versicherte Person **
 Eine versicherte Person Zwei versicherte Personen

Titel		Nummer des Ausweises		Titel		Nummer des Ausweises	
Name		Vorname		Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort		Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße		Nr.	Postleitzahl	Straße		Nr.	Postleitzahl
Ort		Land		Ort		Land	
Private Telefonnummer	Berufl. Telefonnummer	E-mail		Private Telefonnummer	Berufl. Telefonnummer	E-mail	
Familienstand	Nationalität	Berufstätigkeit		Familienstand	Nationalität	Berufstätigkeit	

** Wird der Vertrag auf zwei versicherte Personen abgeschlossen, wird die Todesfallleistung

- erst bei Ableben **aller versicherten Personen**, d.h. bei Tod der zuletzt versterbenden Person (**Letztversterbensbasis**) fällig. Sollten sie hier keine Auswahl treffen, wird gemäß dieser Variante der Versicherungsschein erstellt.
- bei Ableben der **1. versicherten Person** fällig (**Erstversterbensbasis**) fällig.

Begünstigte/r im Erlebensfall
 der/die Versicherungsnehmer der/die versicherte/n Person/en

 Andere: _____

Begünstigte/r im Todesfall

- der/die Versicherungsnehmer die gesetzlichen Erben der überlebende Versicherte der Ehepartner der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes
 Andere: _____

Daten zum Vertrag

Beginn	Dauer (in Jahren)	Bruttoprämie ² €	Nettoprämie, die investiert wird ² €
Vertragsverwaltungsgebühren Interne Fonds und Publikumsfonds ¹ 2.00 %	Vertragsverwaltungsgebühren Individueller Sonderfonds ¹ %	Eintrittskosten in % ¹ 7.00 %	Eintrittskosten in Euro ^{1, 2} €

Die Prämien werden beglichen:

- per Überweisung: Konto: _____
 per: _____

⁽¹⁾ Die Eintrittskosten sowie die Verwaltungsgebühren müssen von der Baloise Vie Luxembourg S.A. genehmigt werden.

⁽²⁾ Sollte die Einzahlung der Prämie auf Ihren Wunsch im Wege eines Übertrags von Wertpapieren erfolgen, kann die tatsächliche Höhe der Bruttoprämie, der Eintrittskosten sowie der Nettoprämie im Einzelfall von den hier enthaltenen Angaben abweichen.

Todesfallschutz

- Basisleistung** : Die Mindestleistung im Todesfall beträgt 100 % des Zeitwerts des Vertrages (sog. „Sockelbetrag“) zzgl. 10 % der Summe der eingezahlten Prämie(n) (sog. „Aufstockungsbetrag“).
 Basisleistung mit „abschmelzendem Todesfallschutz“: Die Mindestleistung im Todesfall ist die Basisleistung Sockelbetrag + Aufstockungsbetrag, wobei der Prozentsatz des Aufstockungsbetrages nach mindestens einjähriger Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit prozentual in jährlich gleichen Schritten auf Null sinkt.
 Andere : _____

Jede Todesfallleistung muss von uns genehmigt werden. Dazu können verschiedene medizinische Formalitäten verlangt werden.

Fonds : Aufteilung der Nettoprämie

- Interne Fonds und/oder Publikumsfonds:**

Name des Fonds	ISIN / WKN	%

Name des Fonds	ISIN / WKN	%

- Individueller Sonderfonds** Name des Fonds _____

Falls ein individueller Sonderfonds ausgewählt wurde, muss der Anhang „Analyse des Kundenbedarfs“ ausgefüllt werden.

Korrespondenz (Ohne Anweisung wird jede Korrespondenz an den/die Versicherungsnehmer gesendet)

Der/die Versicherungsnehmer weisen die Baloise Vie Luxembourg S.A. an jede Korrespondenz:

- an die Adresse des 1. Versicherungsnehmers zu senden 2. Versicherungsnehmers zu senden
 postlagernd bei der Baloise Vie Luxembourg S.A. aufzubewahren (falls diese Option gewünscht wird, ist unbedingt die Postlagerungsvereinbarung beizufügen)
 an folgende Person oder Adresse zu senden:

Datum: ____ / ____ / ____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s)

Gesundheitserklärung der versicherten Person/en

	1. versicherte Person	2. versicherte Person
1. Leiden Sie unter einer schwerwiegenden Erkrankung*?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche _____
2. Besteht eine Beeinträchtigung der Arbeits-, Erwerbs-, oder Berufsfähigkeit?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Seit wann _____ Grund _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Seit wann _____ Grund _____
3. Haben Sie während der letzten 5 Jahre :		
a) unter einer schwerwiegenden Erkrankung gelitten?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, welche _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, welche _____
b) wegen Krankheit mehr als 30 Tage nicht arbeiten können?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, Grund _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, Grund _____
4. Verwenden Sie regelmäßig Medikamente?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche, warum _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche, warum _____
5. Geben Sie bitte Ihr Gewicht und Ihre Körpergröße an	_____ kg _____ cm	_____ kg _____ cm
6. Wie viel beträgt Ihr täglicher Konsum an :		
a) Alkohol (Wein, Bier, ...)? Was, wie viel?	_____ täglich	_____ täglich
b) Zigaretten, Zigarren oder Pfeife?	_____ täglich	_____ täglich
7. Wurde bei Ihnen eine Infektion festgestellt (z.B. HIV)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, welche _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wann, welche _____

* Unter schwerwiegender Erkrankung versteht man: bestehende oder bestandene Erkrankungen oder Störungen des Herzens, des Kreislaufes, der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, des Stoffwechsels, der Harn - oder Geschlechtsorgane, des Gehirns, des Rückenmarks oder der Nerven, der Augen, Ohren, Haut, Knochen, Gelenke, Drüsen, Milz, des Halses, des Blutes, ...

Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen. Sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat. Diese Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer solchen Erhebung zu unterrichten. Sie kann der Erhebung widersprechen. Wird dem Versicherer die Datenerhebung verweigert, wird dieser jedoch leistungsfrei.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich zwischen den untenstehenden Alternativen zu unterscheiden:

- Ich ermächtige die Baloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange personenbezogene Gesundheitsdaten die für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich sind bei den folgenden Personen zu erheben: Ärzten, Krankenhäusern und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden. Mir ist bewusst, dass keine Leistung im Todesfall erfolgt, wenn ich nicht in die Datenerhebung einwillige.
- Ich verlange, dass eine Erhebung der obigen Daten nur erfolgt, wenn ich jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt habe. Mir ist bewusst, daß keine Leistung im Todesfall erfolgt, wenn ich nicht in die jeweils einzelne Datenerhebung einwillige.

Datum: ___ / ___ / _____

Unterschrift der versicherten Person/en

Erklärung der versicherten Person(en)

Sie als die zu versichernde Person bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Sie betreffenden Angaben in diesem Antrag, dass Sie über den Umfang der Todesfallleistung informiert wurden und dass Sie die Anlagestrategie zur Kenntnis genommen haben.

Sie erteilen Ihre Zustimmung zum Abschluss des Lebensversicherungsvertrages durch den / die Versicherungsnehmer.

Datum: ___ / ___ / _____

Unterschrift des/der versicherten Person(en)

Datum: ___ / ___ / _____

Unterschrift des/der versicherten Person(en)

Anhang Individueller Sonderfonds: Analyse des Kundenbedarfs

Gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/1 vom 2 Januar 2008 des "Commissariat aux Assurances", verpflichtet sich Baloise Vie Luxembourg S.A. beim Versicherungsnehmer ausführliche Informationen über dessen Bedarf einzuholen um sich so zu vergewissern, dass die dem Kunden angebotene Anlagepolitik mit der Analyse seines Bedarfs zu vereinbaren ist.

Diese Informationen sind unumgänglich um die Anlagerichtlinien, die für diesen Vertrag gelten, bestimmen zu können.

1. Wie hoch ist ihr bewegliches Vermögen?

weniger als 500.000 Euro mindestens 500.000 Euro aber weniger als 2.500.000 Euro. höher als 2.500.000 Euro.

2. Welches ist ihr Anlagehorizont?

kurzfristig (weniger als 5 Jahre) mittelfristig (zwischen 5 und 8 Jahren) langfristig (länger als 8 Jahre)

3. Welches ist ihr allgemeines Anlageziel?

- kein Risiko und Erhaltung des Kapitals
- ein beschränktes Wachstum mit einem gemäßigten Risiko
- bestmögliche Rendite erzielen, dabei aber erhöhtes Risiko akzeptieren

Der Versicherungsnehmer bestätigt, die Fragen in diesem Anhang nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet zu haben

Datum: ____ / ____ / ____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s)

ProFolio

Fondsgebundene Lebensversicherung Versicherungsantrag Nr.: PF/D/

Bevollmächtigung zur Informationsweitergabe an den Versicherungsvermittler

Als Versicherungsnehmer der Baloise Vie Luxembourg S.A. ermächtigen und beauftragen Sie Baloise Vie Luxembourg S.A. zur Weitergabe aller diesen Lebensversicherungsvertrag betreffenden Informationen, die von Ihrem Versicherungsvermittler sowie ggfs. von in seinem Auftrag handelnden Personen verlangt werden könnten. Die vorstehende Ermächtigung gilt von der ersten Anfrage bis zur Beendigung des Vertrages.

Ihr Versicherungsvermittler sowie ggfs. von in seinem Auftrag handelnden Personen wird demzufolge das Recht haben, bei der Gesellschaft jede Information zu erfragen, die er in Bezug auf Ihren bei Baloise Vie Luxembourg S.A. unterzeichneten Versicherungsvertrag für erforderlich oder nützlich hält; dies gilt bis zum Erlöschen aller aus dem Versicherungsvertrag resultierenden, dem Versicherer Ihnen gegenüber obliegenden Pflichten beziehungsweise bis zum ausdrücklichen, schriftlichen Widerruf der vorstehenden Bevollmächtigung dem Versicherer gegenüber.

Die Informationen können auf Anfrage Ihres Vermittlers per Post, Telefax oder e-Mail übermittelt werden. Sie erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass diese Haftungsfreistellung keinen Auftrag zur Versendung von Schriftstücken darstellt.

Die den Versicherungsvertrag betreffenden Informationen werden sich darüber hinaus auf dem Internetportal, welches die Gesellschaft den Vermittlern zur Verfüg-

ung stellt, befinden. Dieses Internetportal ist durch ein Identifikationssystem gesichert, welches mittels eines streng vertraulichen Passwortes geschützt ist. Dadurch erhält Ihr Vermittler ein Zugangsrecht um Ihre kundenbezogenen Informationen abzufragen. Sie erklären hiermit, alle mit der Verwendung der vorgenannten Kommunikationsmittel (Fax, e-Mail und Internet) verbundenen Risiken, zu akzeptieren.

Die vorstehende Haftungsfreistellung ermächtigt die Gesellschaft jedoch nicht, von dem Vermittler erhaltene oder per Fax, e-Mail oder Internet übermittelte Order auszuführen.

Sie erklären ausdrücklich, Baloise Vie Luxembourg S.A., von jeder aus der Verwendung der in dieser Erklärung erwähnten Kommunikationsmittel möglicherweise resultierenden Haftung, freizustellen.

Auf die vorstehende Erklärung findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung.

Datum: ____ / ____ / ____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s)

Schlussklärung

Dieser Antrag verpflichtet weder den Versicherungsnehmer noch die Baloise Vie Luxembourg S.A., den Versicherungsvertrag abzuschließen. Die Baloise Vie Luxembourg S.A. behält sich das Recht vor, innerhalb 30 Tagen nach Erhalt dieses Antrages zusätzliche Untersuchungen anzufragen oder den Vertrag abzulehnen.

Gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, ermächtigen Sie ausdrücklich die Baloise Vie Luxembourg S.A., Ihre personenbezogene Daten, auch solche, die sie nachträglich erhalten hat, datentechnisch zu erfassen und zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Risikoprüfung, der Angebotserstellung, der Antragsbearbeitung, der Vertragsverwaltung, der Leistungsabwicklung, der Schadensregulierung und zur Vorbeugung von Versicherungsbetrug. Für die Datenverarbeitung ist die Baloise Vie Luxembourg S.A. verantwortlich. Sie ist befugt, die Daten an Vermittler sowie andere bevollmächtigte Auftragnehmer, an Versicherer, Rückversicherer und Beschäftigte im Finanzdienstleistungsbereich, an andere Unternehmen der Baloise Gruppe und an die einschlägigen Berufsverbände weiterzuleiten. Außerdem darf sie die Daten aufgrund entsprechender Rechtsgrundlagen den Stellen mitteilen, die hierzu gesetzlich ermächtigt sind. Die Daten dürfen während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus, solange die Erhaltung der Daten erforderlich ist, genutzt werden. Dies geschieht, damit die Baloise Vie Luxembourg S.A. ihren Verpflichtungen, der Beachtung der Verjährungsfristen sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommen kann. Sie haben das Recht auf Einsicht und gegebenenfalls einen Anspruch auf Berichtigung Ihrer Daten.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie hätten die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Während der Widerrufsfrist wird die Prämie in Geldmarktinstrumente investiert. Am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Frist wird der Gegenwert in Form von Fondsanteilen zugeteilt.

Sie bestätigen, die Fragen in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig beantwortet zu haben. Sollten Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, so können wir berechtigt sein (je nach Grad Ihres Verschuldens) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsentbindung für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Vor Vertragsbeginn darf kein Beitrag eingezahlt werden. Widerrufen Sie den Vertrag fristgemäß, behält die Baloise Vie Luxembourg S.A. sich das Recht vor, Ihnen die Kosten für die medizinischen Untersuchungen in Rechnung zu stellen.

Sie sind sich bewusst, dass die Entwicklung Ihrer Anlage nicht vorhersehbar ist, und so der Vertragswert nicht im Vorhinein bestimmt oder garantiert werden kann. Sie bestätigen hiermit, dass Sie nicht auf fremde Rechnung (zum Beispiel Beitragszahlung durch Dritte, Abtretungen, Verpfändungen, ...) handeln und dass die von Ihnen gezahlten Beiträge nicht aus Einnahmen krimineller Geldwäsche oder kriminellen Aktivitäten stammen.

Ihnen ist bekannt, dass die Baloise Vie Luxembourg S.A. ihren Geschäftssitz in Luxemburg hat und daher der luxemburgischen Versicherungsaufsicht unterliegt, dem Commissariat aux Assurances.

Datum: ____ / ____ / ____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s) der/die versicherten Person(en)

Widerrufsbelehrung und Empfangsbekanntnis

Widerrufsrecht

Sie sind in Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen darüber belehrt worden, dass Ihnen ein Widerrufsrecht zusteht. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Textform widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines und sämtlicher Vertragsunterlagen, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen, der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV und der vorliegenden Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist gegenüber uns zu erklären und damit zu richten an :

Baloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den gezahlten Beitrag zurück.

Die Rückzahlung des gezahlten Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie am _____ (Datum) folgende Vertragsunterlagen erhalten zu haben:

Diese bestehen aus:

- Dem Produktinformationsblatt
- Der gesonderten Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gem. § 19 V VVG
- Der Belehrung über die Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen gem. § 1 VVG-InfoV.
- Der Belehrung über die Informationspflichten bei der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV.
- Dem Merkblatt „Datenverarbeitung“
- Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Den Besonderen Versicherungsbedingungen

Des Weiteren bestätigen Sie, die Informationen über die von Ihnen ausgewählten Fonds erhalten zu haben.

Datum: ____ / ____ / ____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s)

Zu unterzeichnen, falls der Versicherungsnehmer einen einfachen alternativen Fonds, einen alternativen Dachfonds oder einen Immobilienfonds im Versicherungsantrag gewählt hat.

Informationsblatt über die spezifischen Risiken einer Anlage in alternative Fonds, Immobilienfonds oder interne Fonds die in diese Fonds investieren, herausgegeben gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/1 des "Commissariat aux Assurances".

Alternative Fonds und Immobilienfonds sind besondere Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch eine breite Palette von Rechtsformen und Gesellschaftssitzen gekennzeichnet sind und nicht dieselbe Sicherheit, Transparenz, Liquidität oder Kostenstruktur bieten wie die klassischen Fonds, die in Artikel 2 des Rundschreibens 08/1 des "Commissariat aux Assurances" näher bestimmt sind.

Über alternative Fonds ist es möglich, in **spekulativen Finanzinstrumenten** anzulegen (Hausse- und Baisse-Positionen in Wertpapieren, Devisen, Optionen, Futures, Rohstoffen und anderen derivativen Instrumenten). Ferner ist es möglich, Transaktionen auszuführen, die eine große Hebelwirkung erzeugen, welche über die normalerweise für Investmentfonds geltende Limits hinaus reichen.

Eine Anlage in alternative Fonds oder Immobilienfonds ist mit einem erhöhten Risikopotenzial verbunden. Diese Fonds sind deshalb **für Anleger bestimmt, die dieses Risiko einschätzen können** und sich der folgenden Merkmale dieser Anlageform bewusst sind :

- Alternative Fonds und Immobilienfonds sind nicht notwendigerweise durch die zuständigen Aufsichtsorgane der Länder, in denen sie registriert sind oder vertrieben werden, reglementiert bzw. haben nicht unbedingt eine Vertriebsgenehmigung dieser Aufsichtsorgane.
- Die Informationen über die Anlagestrategien und ihre Ausführung können sehr **komplex** sein.
- Kauf und/oder Rückkauf von Teilen/Anteilen oder Einheiten eines alternativen Fonds oder eines Immobilienfonds können beschränkt sein und möglicherweise einer langen Kündigungsfrist unterliegen (bis 12 Monate oder sogar länger).
- Für die Abwicklung bestimmter alternativer Fonds oder Immobilienfonds können Preisschätzungen zur Berechnung des Wertes von Teilen/Anteilen oder Einheiten vorgenommen werden, wenn keine Kurse veröffentlicht werden.
- Die Abwicklung eines alternativen Fonds oder eines Immobilienfonds mit **einem niedrigeren Liquiditätsgrad** kann ausgesetzt werden, solange der genaue Wert von Teilen/Anteilen oder Einheiten des Fonds nicht festgestellt werden kann, und die Bestimmungen für die Handelbarkeit und die Haltefristen können sich häufig ändern.
- Die spezifischen Risiken, die mit alternativen Fonds und Immobilienfonds verbunden sind (vor allem in Bezug auf **ihre große Volatilität**), beinhalten logischerweise, dass Verluste und Gewinne häufig überdurchschnittlich ausfallen.

Diese Liste der Risiken muss nicht vollständig sein. Andere, hier nicht genannte, Risiken können in solchen Anlagen auftreten. Jede Anlage hat unterschiedliche Regeln. Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich ausführlich mit dem Prospekt der jeweiligen Anlage befassen und erst nachdem Sie Klarheit haben in diese Anlagen investieren.

Ermächtigung

Hiermit bitte ich Sie in alternative Fonds, alternative Dachfonds, Immobilienfonds und interne Fonds, die in solche Fonds anlegen, zu investieren und bestätige Ihnen, dass ich die Prospekte der jeweiligen Anlagen gelesen und verstanden habe. Ich akzeptiere die darin beschriebenen Modalitäten. Gleichzeitig spreche ich Sie von jeglicher Verantwortung frei, falls eventuelle Schäden durch die Anlage in solche Anlagen auftreten.

Der Versicherungsnehmer bestätigt hiermit, dieses Informationsblatt der Baloise Vie Luxembourg S.A. vor der Zeichnung der Anlage gelesen zu haben.

Das bedeutet, dass der Versicherungsnehmer ausdrücklich in Kenntnis der Risiken und besonderen Merkmale dieser Anlageform die Baloise Vie Luxembourg S.A. **ermächtigt**, für ihn **in einen oder mehreren alternativen Fonds oder Immobilienfonds** im Rahmen der festgelegten Beschränkungen **anzulegen**, nachdem er die diesbezüglich erforderlichen Instruktionen bei Unterzeichnung, Zahlung eines Aufschlags oder einer Arbitrage-Transaktion erteilt hat.

Der Versicherungsnehmer erklärt hiermit, die Risiken und die besonderen Merkmale der Anlage sowie die finanziellen Folgen, die sich aus diesem oder einem zukünftigen Antrag auf Anlage in dem Fonds resultieren, zu akzeptieren.

Baloise Vie Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain,
Bourmicht, L-8070 Bertrange
Tel. : +352 290 190-1
Fax. : +352 290 190 462
R.C. Luxembourg B 54 686

Making you safer.
www.baloise.lu

Datum: ____ / ____ / _____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmer(s)



ProFolio

Bestimmte Bedingungen Interne Fonds TrendMoney Multi Asset Fund

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für Ihre persönliche Anlagestrategie entschieden und haben somit einen oder mehrere Fonds aus der Kategorie "Interne Fonds" ausgewählt.

Interne Fonds sind hauseigene, von unseren Anlageexperten gemachte Fonds, die nach klaren Risikoprofilen definiert sind.

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht eine Reihe von Anlagegrenzen vor, die wir Ihnen in Artikel 1 darlegen. Die Anlagepolitik kann jedoch zusätzliche Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Aktiva oder der Streuungs- und Diversifizierungsregeln enthalten.

Die detaillierte Anlagepolitik wird daher in Artikel 2 genau beschrieben und enthält neben der Angabe der Anlagegrenzen eine finanzielle Zielsetzung. So wird beispielsweise angegeben, ob eine Aktivakategorie, wie etwa Aktien oder Renten bevorzugt wird, ob bestimmte Regionen oder Branchen den Schwerpunkt bilden, ob regelmäßige Erträge oder ein Wertzuwachs des Anlagekapitals angestrebt werden, usw.

1. Welche Aktiva können in die internen Fonds aufgenommen werden und welches sind die Anlagegrenzen, die die luxemburgische Gesetzgebung vorsieht?

Ein interner Fonds kann ein Dachfonds oder ein Fonds mit direkten Anlagelinien sein, der in Aktiva anlegt, die gemäß Artikel 11 der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg und gemäß koordiniertem Rundschreiben 08/1 vom 2. Januar 2008 der Luxemburger Versicherungsaufsicht (Commissariat aux Assurances) zulässig sind.

Die genauen Details über die zugelassenen Aktiva, die Grenzen pro Emittent, sowie die globalen Beschränkungen finden Sie im Anhang 1.

2. Welche Fonds stehen zur Auswahl und welche Anlagestrategie verfolgen diese Fonds?

TrendMoney Multi Asset Fund

Der TrendMoney Multi Asset Fund funktioniert wie ein innovativer Vermögensverwalter. Er investiert je nach Marktlage in die wichtigsten Anlageklassen Aktien-, Rohstoff-, Devisen-, Renten- und Geldmarkt.

Dabei wird das Fondsvermögen nicht nach fest vorgegebenen, statischen Größen auf die einzelnen Anlageklassen verteilt. Vielmehr erfolgen im Rahmen einer dynamischen Assetallokation Investitionen in die aussichtsreichsten Märkte, Regionen und Anlagesegmente mit dem besten „Trendeigenschaften“. Diversifikation ist ein wesentliches Element der Sicherheit für den TrendMoney Multi Asset Fund. Der Fonds eignet sich als vermögensbildendes Basisinvestment für Anleger mit einem mittel- und langfristigen Anlagehorizont, die von

hohen Renditechancen an den Aktien- und Rohstoffmärkten profitieren möchten.

Wenn die Aktien- und Rohstoffmärkte keine profitablen Trends zeigen, steigende Trends beendet sind oder die Risiken zu hoch werden, kann der Fonds auch bis zu 100% im „sicheren“ Geldmarkt, in Renten- oder Immobilienmärkten investieren.

Der Fonds hat ebenfalls die Möglichkeit ein begrenztes Volumen zur Absicherung bestehender Positionen oder zur Erzielung zusätzlicher Gewinne in fallenden Märkten einzusetzen.

Durch diese Flexibilität können langfristige Renditeziele erreicht und in negativen Marktphasen hohe Verluste vermieden werden.

Risikoklasse: 3, gewinnorientiert

Benchmark: MSCI Welt (EUR)

3. Wer ist mit der Verwaltung des internen Fonds beauftragt und wer ist die Depotbank?

Vereinbarungsgemäß wird die Verwaltung der internen Fonds folgender Gesellschaft (Fondsmanager) übertragen :

*TrendMoney AG
Rütihofstr. 2
CH - 9052 Niederteufen*

Die Verwaltungsvergütung beträgt 1,50 % p.a. Performance Fee / Gewinnbeteiligung: Erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% des Betrages, um den der aktuelle Anteilswert innerhalb eines Jahres im Vergleich zum höchsten der vorhergehenden Jahresenden übersteigt (High Watermark).

Als Depotbank fungiert :

**DAB Bank
Landsberger Straße 300
80687 München**

Die Depotkosten betragen 0,07 % p.a.

Unter Einhaltung der vereinbarten Ziele in Bezug auf die Verwaltung der internen Fonds und die Anlagepolitik, überträgt die Baloise Vie Luxembourg S.A. dem Fondsmanager und der Depotbank sämtliche Befugnisse, um auf eigene Initiative und für unsere Rechnung jedwede Transaktion im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva durchführen zu können, die nach den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Großherzogtums Luxemburg zu Lebensversicherungen, die an interne Fonds gebunden sind, zulässig sind.

Wir behalten uns das Recht vor, in das Fondsmanagement ein-

zugreifen, wenn wir Lücken bei der Ausübung des Verwaltungsauftrages feststellen, beziehungsweise im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Fondsmanagers und/oder die Depotbank zu wechseln.

4. Wie funktioniert die Anlage in die Fonds, beziehungsweise die Rücknahme von Fondsanteilen?

Die Erstanlage erfolgt am nächsten Bewertungsstichtag nach dem in Artikel 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Tag des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags.

Die Zuweisung von Fondsanteilen zu Ihrem Vertrag erfolgt auf der Grundlage des Preises an diesem Bewertungsstichtag und gemäß den Regeln, die durch die vorliegenden Besonderen Bestimmungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Versicherungsschein festgesetzt werden.

Im Falle eines Fondswechsels erfolgt die Anlage in die neuen Fonds am nächsten Bewertungsstichtag nach Rücknahme der Anteile des/der verkauften Fonds, zu dem an diesem Tag geltenden Preis.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt am nächsten Bewertungsstichtag, zu dem an diesem Tag geltenden Preis, nach dem Eingang Ihres Antrags zum Rückkauf oder zum Fondswechsel und den von der Gesellschaft geforderten Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Artikel 11 (Rückkauf) oder Artikel 6.5. (Fondswechsel) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Anteile sind nicht handelbar, d. h. sie können nicht direkt an Dritte veräußert werden ; die Vermögenswerte eines jeden Fonds bleiben Eigentum der Basler Leben Luxemburg AG, die diese in Ihrem Interesse verwaltet.

Wenn wir es für erforderlich halten, können die Anteile der Fonds Gegenstand einer Konsolidierung oder Unterteilung werden, die nicht zu Ihrem Nachteil erfolgt.

5. Wie und wann wird der Preis eines Fondsanteils ermittelt?

Der Preis eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte. Sie nehmen insofern unmittelbar an der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds teil. Der Wert eines Anteils wird dadurch ermittelt, dass der Wert des betreffenden Fonds am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteile geteilt wird.

Die Preise werden an jedem Bewertungsstichtag berechnet. Diese Bewertung erfolgt einmal pro Woche.

Unter bestimmten außerordentlichen Umständen sind wir berechtigt, die Berechnung des Preises der Anteile, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und den Wechsel zwischen einzelnen Fonds vorübergehend auszusetzen :

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil der Anlagen dieser Fonds die Bewertungsgrundlage darstellen, außerhalb der üblichen Geschäftstage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind ;
- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in unsere Verantwortlichkeit oder unseren Einflussbereich fallen, eine normale Verfügung über das Vermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilseigner schwerwiegend zu beeinträchtigen ;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Vermögens nicht bestimmt werden kann ;

- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte verhindern ;
- wenn die Durchführung von Transaktionen für die Rechnung des Fonds aufgrund von Einschränkungen des Handels oder der Kapitalbewegungen nicht möglich ist oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen in Bezug auf Aktiva des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Die Aussetzung der Berechnung der Preise, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Fondswechsel werden unverzüglich in der Presse oder durch andere adäquate Kommunikationsmittel mitgeteilt.

Die dadurch ausgesetzten Transaktionen werden zu dem am ersten Bewertungsstichtag nach Ende der Aussetzung geltenden Preis ausgeführt.

6. Wie wird der Wert des Fondsvermögens berechnet?

Der Wert des Fondsvermögens ist von den Vermögensgegenständen abhängig, aus denen sich der Fonds zusammensetzt. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände basiert auf den folgenden Regeln :

An einer Börse zugelassene oder an einem organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände : Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs : Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Der Wert eines Fondsvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Werten der Vermögensgegenstände zuzüglich nicht angelegter liquider Mittel sowie aufgelaufener, nicht fälliger Zinsen und abzüglich der Ausgaben, Steuern und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Erwerb, der Verwaltung, dem Erhalt, der Bewertung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie fondsspezifischer Managementgebühren.

Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, auf Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Fondsvermögens zu erzielen.

Jeder Fonds wird in unserer Buchhaltung separat ausgewiesen und in Anteile unterteilt.

Neue Anteile eines Fonds werden nur dann ausgegeben, wenn diesem Fonds gleichzeitig gleichwertige Vermögenswerte hinzugefügt werden. Mit Ausnahme der Entnahme von Aufwendungen, Steuern und sonstigen Kosten oder Wiederanlagen, werden dem Fonds keine Mittel entnommen, ohne dass gleichzeitig die entsprechende Anzahl von Anteilen gelöscht wird.

**Anhang 1 des Rundschreiben 08/1 :
Anlagengrenzen für interne Fonds vom Typ N**

	Interne Fonds vom Typ N		Anmerkungen
	Grenzen pro Emittent	Globale Grenzen	
A. RENTEN			
1. Renten eines öffentlichen Emittenten des EWR.	100%	100%	
2. Renten eines öffentlichen Emittenten der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	100%	100%	
3. Renten von internationalen Organisationen, denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des EWR angehören.	100%	100%	
3a. Renten von Emissionsbanken für Pfandbriefe.	50%	100%	
4. Renten eines privaten Emittenten des EWR, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.	10%	100%	
5. Renten eines privaten Emittenten der Zone A der OECD außerhalb des EWR, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.	10%	40%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A6 und B3 anwendbar
6. Renten eines Emittenten außerhalb der Zone A der OECD, die auf einem geregelten Markt des EWR gehandelt werden.	0,5%	2,5%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A6 und B3 anwendbar
7. Renten eines Emittenten außerhalb der Zone A der OECD, die auf einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten, geregelten Markt außerhalb des EWR gehandelt werden.	0%	0%	
8. Renten eines privaten Emittenten der Zone A der OECD, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.	5%	10%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A8 und B5 anwendbar
9. Rentenbezogene strukturierte Produkte, die von einem Kreditinstitut der Zone A der OECD ausgestellt oder garantiert werden und die in Punkt 5.5.3 des Rundschreibens 01/8 aufgeführten Bedingungen erfüllen.	100%	100%	
B. AKTIEN			
1. Aktien eines Emittenten des EWR, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.	10%	100%	
2. Aktien eines Emittenten der Zone A der OECD außerhalb des EWR, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.	10%	40%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A6 und B3 anwendbar
3. Aktien eines Emittenten außerhalb der Zone A der OECD, die auf einem geregelten Markt des EWR gehandelt werden.	0,5%	2,5%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A6 und B3 anwendbar
4. Aktien eines Emittenten außerhalb der Zone A der OECD, die auf einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten, geregelten Markt außerhalb des EWR gehandelt werden.	0%	0%	
5. Aktien eines Emittenten der Zone A der OECD, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.	5%	10%	Die globale Grenze ist auf die Summe der Positionen A8 und B5 anwendbar
6. Aktienbezogene strukturierte Produkte, die von einem Kreditinstitut der Zone A der OECD ausgestellt oder garantiert werden und die in Punkt 5.5.3 des Rundschreibens 01/8 aufgeführten Bedingungen erfüllen.	100%	100%	
C. OGAW			
1. OGAW, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611 EWG entsprechen.	100%	100%	
2. OGAW eines Landes des EWR, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611 EWG entsprechen.	25%	40%	
3. OGAW eines von einem Land des EWR abhängigen Gebietes.	2,5%	5%	Die globale Grenze von 40% ist auf die Summe der Positionen C2 und D8 anwendbar
4. OGAW eines Landes der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	50%	40%	
5. OGAW eines Landes außerhalb der Zone A der OECD.	2,5%	5%	
D. ALTERNATIVE FONDS			
1. Einfacher alternativer Fonds eines Landes der EWR.	0%	0%	
2. Einfacher alternativer Fonds eines von einem Land des EWR abhängigen Gebietes.	0%	0%	
3. Einfacher alternativer Fonds mit verstärkten Garantien eines Gebietes, das von einem Land des EWR abhängt.	0%	0%	
4. Einfacher alternativer Fonds eines Landes der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	0%	0%	
5. Alternativer Dachfonds eines Landes des EWR.	25%	40%	
6. Alternativer Dachfonds eines Gebietes, das von einem Land des EWR abhängt.	2,5%	5%	Anlagen sind ausschließlich in offenen Fonds zugelassen und die globale Grenze von 40% ist auf die Summe der Positionen C2 und D8 anwendbar
7. Alternativer Dachfonds mit erhöhter Sicherheit eines Gebietes, das von einem Land des EWR abhängt.	25%	40%	
8. Alternativer Dachfonds eines Landes der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	25%	40%	
E. ANDERE VERMÖGENSWERTE			
1. Immobilienfonds eines Landes der Zone A der OECD.	2,5%	5%	Anlagen sind ausschließlich in offenen Fonds zugelassen.
2. Sichteinlagen, Frist- und Terminkonten.	20%	20%	Grenze findet keine Anwendung auf die unter Punkt 5.4. des Rundschreibens 08/1 bezeichneten „Geldmittel Fonds“
3. Aufgelaufene und nicht fällige Zinsen.	0%	0%	zugelassen, sofern sich die Zinsen auf zugewiesene Vermögenswerte aus der Kategorie A beziehen
4. Andere von der Versicherungsaufsicht zugelassene Vermögenswerte.	0%	0%	

Zusätzlich gilt folgendes:

Mit Ausnahme von strukturierten Produkten darf ein interner Fonds vom Typ N nicht mehr als 10% seiner Aktiva in Wertpapieren desselben nicht öffentlichen Emittenten, welcher den Kategorien A und B des Anhangs 1 zuzuordnen

ist, anlegen. Darüber hinaus darf der Gesamtwert der von dem internen Fonds gehaltenen Wertpapiere dieser Emittenten mit einem Anteil von mehr als 5% an diesen Aktiva 40% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Baloise Vie Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain,
Bourmicht, L-8070 Bertrange
Tel. : +352 290 190-1
Fax. : +352 290 190 462
R.C. Luxembourg B 54 686

Making you safer.
www.baloise.lu

ProFolio

Vertragsunterlagen



Edition D 2009 09

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Mit dem Abschluss dieser fondsgebundenen Lebensversicherung haben Sie eine wichtige Entscheidung getroffen.

Als Teil Ihrer Vertragsunterlagen erhalten Sie anbei folgende Unterlagen :

- **Die gesonderte Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigebliedenverletzung gem. § 19 V VVG**
- **Die Belehrung über die Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen gem. § 1 VVG-InfoV.**
- **Die Belehrung über die Informationspflichten bei der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV.**
- **Das Merkblatt „Datenverarbeitung“**
- **Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um wichtige Dokumente. Wir empfehlen Ihnen, die Vertragsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich mit den Bedingungen für Ihren Vertrag vertraut zu machen.

Die Verbraucherinformationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV dienen dazu, die wichtigsten Besonderheiten auf einen Blick zu überschauen. Da die gesamte Vertragsdokumentation, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, schriftlich, eindeutig formuliert, verständlich sowie übersichtlich gegliedert ist, erlauben wir uns, Sie bei umfangreichen Informationen auf die entsprechenden Artikel der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verweisen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag regeln die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung ProFolio, welche integrierender Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.

Was die Fonds betrifft, verweisen wir Sie auf den Artikel 5, auf die Besonderen Bedingungen der verschiedenen Fonds sowie die aktuelle Fondsdokumentation.

Bâloise Vie Luxembourg S.A.

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

DOKUMENT 1 :

Gesonderte Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Im Grundsatz gilt, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, uns berechtigen kann (je nach Verschulden) vom Vertrag zurück zu treten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Im Einzelnen heißt dies für Sie:

Haben Sie eine vorsätzliche Anzeigepflichtverletzung begangen, so steht uns immer ein Rücktrittsrecht zu (§ 19 Abs. 2 VVG).

Bei der fahrlässigen oder schuldlosen Anzeigepflichtverletzung müssen wir prüfen, ob der Gefahrumstand den Sie nicht angezeigt haben, als vertragshindernd oder vertragsändernd zu qualifizieren ist.

Vertragshindernde Umstände sind solche Gefahrumstände, bei denen wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag nicht geschlossen, den Antrag also abgelehnt hätten. (Dies können zum Beispiel erhebliche Vorerkrankungen sein, die wir nicht versichern wollen.) In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, so dass der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird. Wir sind damit für alle zukünftig noch eintretenden Versicherungsfälle, sowie möglicherweise für die vergangenen Versicherungsfälle leistungsfrei. Sind wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurückgetreten, besteht die Leistungspflicht fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von uns hatte (§ 21 Abs. 2 VVG). Im Zweifelsfall müssen Sie den Beweis für die fehlende Kausalität erbringen.

Liegt eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits vor und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände nicht abgeschlossen, so können wir vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2 VVG).

Der Rücktritt ist für uns ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 VVG).

Hätten wir bei einer einfach fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits den Vertrag nicht abgeschlossen, so können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Haben Sie schuldlos vertragshindernde Umstände nicht angezeigt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag nicht abgeschlossen, so können wir auch hier mit Monatsfrist kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Vertragsändernde Umstände sind solche Gefahrumstände, bei denen wir bei Kenntnis dieser Umstände den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, sei es z.B. durch Ausschluss des Gefahrumstandes, oder dass wir durch höhere Prämien den Gefahrumstand mitversichert hätten.

Haben Sie Gefahrumstände grob fahrlässig nicht angezeigt, bei deren Kenntnis wir den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen und uns steht lediglich das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung zu (§ 19 Abs. 4 VVG).

Hätten wir bei einer einfach fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen, kommt es auch hier zur rückwirkenden Vertragsanpassung und das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 VVG).

Machen wir bei fahrlässigem Handeln Ihrerseits von diesem Vertragsanpassungsrecht Gebrauch, so werden diese anderen Bedingungen aufgrund der vertragsändernden Umstände rückwirkend ab Vertragsbeginn Vertragsbestandteil.

Haben Sie hingegen die vertragsändernden Umstände schuldlos nicht angezeigt, so werden sie ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil (§ 19 Abs. 4 VVG).

Sie müssen jeweils beweisen, dass Sie nicht schuldhaft gehandelt haben.

Führt unser Vertragsanpassungsrecht zu einer Prämienhöhung von mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie fristlos binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung kündigen (§ 19 Abs. 6 VVG).

Die für die Vergangenheit zu niedrig entrichteten Prämien - bei fahrlässiger Nichtanzeige von Gefahrumständen seit Vertragsbeginn - sind jedoch auch bei Kündigung Ihrerseits nach zu entrichten.

Wir müssen bei der Ausübung aller vorgenannten Gestaltungsrechte (§ 19 Abs. 2-4 VVG) die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

Für alle Gestaltungsrechte müssen wir die uns zustehenden Rechte innerhalb eines Monats ab Kenntnis geltend machen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist (§ 21 Abs. 1 VVG).

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss (§ 21 Abs. 3 VVG).

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eintreten.

Haben Sie Ihre Anzeigepflichten vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich diese Frist auf zehn Jahre. Dies gilt ebenfalls nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eintreten.

DOKUMENT 2:

Verbraucherinformationen: Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen gem. § 1 WVG-InfoV

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Bâloise Vie Luxembourg S.A. (eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht)
 23, rue du Puits Romain
 L- 8070 Bertrange
 R.C.S. Luxembourg B 54 686

2. Was ist unsere ladungsfähige Anschrift?

Bâloise Vie Luxembourg S.A.
 Vertreten durch den „Directeur agréé“
 23, rue du Puits Romain
 L- 8070 Bertrange

3. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wer ist unsere zuständige Aufsichtsbehörde?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb von Lebensversicherungen.

Unsere Aufsichtsbehörde ist das:

Commissariat aux Assurances (CAA)
 7, boulevard Royal
 L – 2016 Luxembourg

4. Mit wem haben Sie es geschäftlich in Ihrem Land zu tun und in welcher Eigenschaft wird diese Person Ihnen gegenüber tätig?

Bezeichnung des Vermittlers, und Nennung der Eigenschaft (Versicherungsmakler), in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird, bei juristischen Personen auch der Name des Vertretungsberechtigten :

5. Was ist die ladungsfähige Anschrift Ihres Vermittlers?

Ladungsfähige Anschrift des Vermittlers, bei juristischen Personen auch der Name eines Vertretungsberechtigten

6. Was sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Für den beantragten Versicherungsantrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) für die fondsgebundene Lebensversicherung ProFolio. Diese liegen dem Antrag bei. Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die Besonderen Bedingungen der verschiedenen Kategorien von „Fonds“ vervollständigt.

Dieser Vertrag untersteht dem Recht desjenigen Landes, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Falls dieser in Deutschland ist, untersteht der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. ProFolio ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalzahlung.

Der Vertrag sieht einen oder mehrere Einmalbeträge vor. Der Einmalbetrag stellt den Einlösungsbeitrag dar, der gleichzeitig der vereinbarten Versicherungssumme entspricht. Diese kann durch die weitere Zahlung eines oder mehrerer Einmalbeträge erhöht werden (siehe hierzu unter Artikel 9 der AVB). In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass die Erhöhung der Versicherungssumme steuerlich im Umfang der entsprechenden Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag gilt, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt. Für die entsprechende Berechnung ist der nächst mögliche Bewertungsstichtag maßgebend.

Die Vertragsdauer wird bei Vertragsbeginn festgelegt. Die Vertragswährung ist Euro.

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. Sie haben so die Möglichkeit, Fonds aus verschiedenen Kategorien auszuwählen.

- **Publikumsfonds:** Sie wählen einen oder mehrere Investmentfonds aus der von uns angebotenen Auswahl der gängigsten Investmentfonds registrierten Vermögensverwalter.
- **Interne kollektive Fonds:** Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, in hauseigene, von unseren Anlageexperten gemanagte Fonds zu investieren. Diese Fonds sind nach klaren Risikoprofilen definiert.
- **Interner Individueller Sonderfonds:** Dieser Fonds kann speziell für Sie eingerichtet und Ihren persönlichen

Wünschen angepasst werden, falls Sie mindestens 250.000 Euro in den Versicherungsvertrag investieren und mindestens 125.000 Euro in den Sonderfonds anlegen. Die Verwaltung des entsprechenden Fonds kann entweder durch uns erfolgen oder an einen Dritten übertragen werden. Ein Versicherungsvertrag darf mehr als einen Sonderfonds beinhalten, vorausgesetzt, dass die Anlage in jedem Sonderfonds mindestens 250.000 € erreicht.

Sie bestimmen ebenfalls vor Vertragsbeginn die versicherte(n) Person(en), die im Versicherungsfall die Leistung auslösen soll(en).

Die Höhe der Versicherungsleistungen ist von der eingezahlten Bruttoprämie sowie dem Vertragswert abhängig.

Leistung im Erlebensfall: Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin, zahlen wir den Vertragswert aus. Der genaue Vertragswert wird am nächst möglichen Bewertungsstichtag nach Ablauf der Versicherungsdauer ermittelt.

Leistung im Todesfall: Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, leisten wir entsprechend dem vereinbarten und in den Artikeln 12 bis 16 der AVB näher beschriebenen Todesfallschutz., d.h. wir zahlen neben dem Zeitwert des Vertrages („Sockelbetrag“) einen sog. „Aufstockungsbetrag“ von mindestens 10 % der Summe der eingezahlten Prämie(n) als Basisleistung aus.

Sie können- innerhalb der Basisleistung- mit uns vereinbaren, dass der Prozentsatz des Aufstockungsbetrages nach mindestens einjähriger Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit prozentual in jährlich gleichen Schritten auf Null sinkt („abschmelzender Todesfallschutz“).

Der Wert des Sockelbetrages des Todesfallkapitals richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt der Sterbeurkunde und der unter Artikel 16 der AVB genannten Nachweise.

Leistung bei vorzeitigem Rückkauf: Sie können den Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückkaufen. Der Auftrag zum Rückkauf muss schriftlich erfolgen. Der Rückkaufswert richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt des schriftlichen Rückkaufauftrags.

Die Versicherungsleistungen erfolgen grundsätzlich in Form einer Überweisung oder in Form der Übertragung sämtlicher der dem Versicherungsvertrag anteilmäßig zuzuordnenden Vermögenswerte.

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei

Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter).

Die genaue Funktionsweise sowie weitere Details entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hier: Artikel 1, 2, 6, 12, 16 und 18.

7. Welche Kosten fallen im Rahmen des ProFolio Vertrages an?

7.1. Eintrittskosten: Die Eintrittskosten werden erhoben, indem die gezahlte Prämie vor Zuweisung an die Fonds prozentual gekürzt wird. Sie betragen maximal 7 % und werden in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

7.2. Verwaltungsgebühren: Solange der Vertrag läuft, werden die Verwaltungsgebühren monatlich auf der Basis des aktuellen Fondsvermögens berechnet und durch anteilige Verwertung Ihrer Anteile erhoben. Der Abzug erfolgt monatlich in Höhe von 1/12 des Jahressatzes. Der jährliche Prozentsatz darf während der ersten 5 Jahre 2 % auf Jahresbasis nicht überschreiten. Wir behalten uns das Recht vor, diese Gebühren nach 5 Jahren neu zu bestimmen, falls diese die anfallenden Verwaltungskosten nicht abdecken. Die Höhe der Verwaltungsgebühren entnehmen Sie dem Versicherungsschein (siehe hierzu die Allgemeinen Bedingungen Artikel 7.1 und 7.2).

7.3 Risikokosten: Die Kosten zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos, deren Höhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet wird (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 7.3 und 13.2).

8. Welche Gebühren können Ihnen außerdem entstehen?

8.1. Wechsel der Fonds: Auf schriftlichen Antrag können Sie mittels eines Fondswechsels (Switch) bereits bestehende Anlagen jederzeit in eine andere zur Verfügung stehende Anlagestrategie wechseln.

Ein Switch besteht aus dem Verkauf des (der) bestehenden Fonds und Ankauf des (der) neuen Fonds. Pro verkauftem und pro neu erworbenen Fonds wird eine Pauschalgebühr von 35 Euro berechnet. Wird so zum Beispiel der Fonds A in die beiden Fonds B und C gewechselt, so beträgt die globale Gebühr $3 \times 35 = 105$ Euro.

Das Mindestinvestment in die neu gewählten Fonds beträgt bei Publikumsfonds und internen kollektiven Fonds 5.000 Euro und bei Sonderfonds 125.000 Euro.

Nach einem Wechsel werden zukünftige Beiträge entsprechend der neu festgelegten Beitragsaufteilung auf die Fonds verteilt.

Bitte beachten Sie, dass die entsprechende Bearbeitungsfrist für einen Switch in der Regel fünf Bankarbeitstage beträgt.

8.2. Rückkauf: Es fallen keine Kosten bei Teilrückkauf oder vollständiger Kündigung an.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt unter anderem bei:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Pfändungen
- Policenwertbescheinigung (unterjährig)

(siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 7.3, 7.4, 7.5, 7.6)

9. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

9.1. Jede Zahlung muss in der Vertragswährung Euro erfolgen.

9.2. Fälligkeit der Prämie: Der Einlösungsbeitrag wird sofort, d.h. am ersten Werktag nach Abschluss des Vertrages fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht zahlen, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie hätten die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Alle im Zusammenhang mit der Überweisung entstehenden Gebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung des ersten Beitrags ein, werden keine Versicherungsleistungen fällig (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 9).

10. Was ist charakteristisch für die Fondsgebundene Lebensversicherung?

Charakteristisch für die fondsgebundene Lebensversicherung ist, dass die Höhe der Ablaufleistung nicht garantiert werden kann, weil die Wertentwicklung der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Fonds nicht vorhersehbar ist. Bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse zusätzlich zu einer Wertminderung führen.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein

Indikator für künftige Ertragsaussichten (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 1).

11. Wie kommt ihr Vertrag zustande?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Sie sind 6 Monate an Ihren Antrag gebunden. Innerhalb dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, weitere Fragen zu der Gesundheitserklärung zu stellen bzw. zusätzliche Untersuchungen zu verlangen oder den Antrag abzulehnen (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 3).

12. Wie können Sie den Vertrag widerrufen?

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Textform widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines und sämtlicher Vertragsunterlagen, insbesondere dem Produktinformationsblatt, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen, der Belehrung gem. § 19 Abs. 5 VVG sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV und der vorliegenden Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist gegenüber uns zu erklären und damit zu richten an:

*Baloise Vie Luxembourg S.A.,
23, Rue du Puits Romain, Bourmicht,
L-8070 Bertrange.*

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den gezahlten Beitrag zurück. Die Rückerstattung des gezahlten Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

13. Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn berechnet wird (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 3).

14. Wie und wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum oder mit dem Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt.

Der im Vertrag gewählte Todesfallschutz endet mit dem Ablaufdatum, spätestens aber mit Eintritt des Höchstversicherungsalters der versicherten Person, d.h. mit Vollendung des 85. Lebensjahres.

Tritt der Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person) nicht vor dem vereinbarten Ablaufdatum ein, zahlen wir den Gegenwert der Fondsanteile aus.

Sie können den Vertrag jederzeit kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufwert (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 3 und 10).

15. Das Recht, welches wir der Aufnahme unserer Beziehungen zu Ihnen vor Vertragsschluss zu Grunde legen.

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland legen wir der Aufnahme unserer Beziehungen zu Ihnen vor Vertragsschluss zugrunde.

16. Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und welche Klausel über das zuständige Gericht wird vereinbart?

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, welches für Sie bei Vertragsschluss anwendbar war, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben. (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 24 und 25)

17. In welcher Sprache sind die Vertragsinformationen verfügbar und in welcher Sprache ist die Korrespondenz zu führen?

Auf diesen Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung.

18. Wo können Sie sich beschweren?

Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Generaldirektion Bâloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange zu adressieren.

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

- das für luxemburgische Versicherungen zuständige Aufsichtsamt: Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Royal, L – 2016 Luxembourg
- das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Recht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hiervon unberührt bleibt.

DOKUMENT 3:

Verbraucherinformationen: Informationspflichten bei der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV

1. Wie Sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Vie Luxembourg S.A. beteiligt.

2. Wie ermittelt sich der Rückkaufswert?

Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Wert Ihrer Fondsanteile. Wird der Vertrag gekündigt lösen wir alle dem Vertrag zugeteilten Anteile ein und zahlen Ihnen den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert richtet sich nach den Besonderen Bedingungen der verschiedenen Fonds (siehe hierzu die Besonderen Bedingungen Nr. 4, 5 und 6).

3. Können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf die Versicherungsleistung?

Sie können jederzeit die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, sofern der Vertragswert über Null Euro ist. **Bei einem beitragsfreien Vertrag wird der Todesfallschutz gemäß dieses Versicherungsscheines so lange aufrechterhalten, bis der Vertragswert auf Null sinkt, woraufhin der Todesfallschutz endet und der Vertrag gekündigt wird (siehe hierzu die Allgemeinen Bedingungen Nr. 10,12 und 7).**

4. Ist Ihnen ein Rückkaufswert garantiert und wie ermittelt sich dieser ?

Nein, Ihr Vertrag sieht keinen garantierten Rückkaufswert vor, da die Wertentwicklung des/der Fonds nicht vorauszu-sehen ist.

Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Zeitwert Ihres Vertrages.

Wird der Vertrag gekündigt, lösen wir alle dem Vertrag zuge- teilten Anteile ein und zahlen Ihnen den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert richtet sich nach den Besonderen Bedingun- gen der verschiedenen Fonds (siehe hierzu die Besonderen Bedingungen Ihrer Fondsinformationen). Da die Wertentw-icklung des/der Fonds nicht vorauszu-sehen ist, können wir im Gegensatz zu einer herkömmlichen Lebensversicherung einen bestimmten Wert der Leistungen aus diesem Vertrag nicht garantieren.

Zum besseren Verständnis und nur beispielhaft finden Sie nachstehend eine möglicherweise eintretende Entwicklung des nicht garantierten Rückkaufswertes.

Bei einer schlechteren Wertentwicklung der Fonds als in die- sem Modellbeispiel unverbindlich angenommen, kommt es zu geringeren Rückkaufswerten. Eine Garantieverzinsung besteht nicht; vielmehr hängt die Wertentwicklung von der Performance der verschiedenen Fondsanteile ab. Das Anla- gerisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Die angenommene Nettowertsteigerung ist ein beispielhaft angenommener Wert und daher unverbindlich. Das tatsäch- liche Ergebnis hängt von der Kapitalmarktentwicklung ab (Kurs-, Zins- und Währungsschwankungen). Es kann daher höher oder niedriger ausfallen.

Beispiel:

Unverbindliches Modellbeispiel zum möglichen nicht garan- tierten Rückkaufswert bei gezahlter Einmalprämie in Höhe von 10.000 Euro bei Vertragsbeginn, mit 7% Eintrittskosten und 2% Vertragsverwaltungskosten p.a.

Laufzeit des Vertrages in Jahren	Beispielhafter Rückkaufswert in € bei nur un- verbindliche angenommener gleich bleibender nicht garantierter Wertsteigerung des Fonds in %:		
	0% *	3% *	6% *
1	9 386,62	9 668,22	9 949,82
2	9 274,60	9 839,43	10 420,94
3	9 163,92	10 013,66	10 914,37
4	9 054,55	10 190,98	11 431,17
5	8 946,49	10 371,44	11 972,43
6	8 839,73	10 555,09	12 539,32
7	8 734,23	10 742,00	13 133,05
8	8 629,99	10 932,22	13 754,90
9	8 527,00	11 125,80	14 406,19
10	8 425,24	11 322,82	15 088,32
11	8 324,69	11 523,32	15 802,75
12	8 225,34	11 727,37	16 551,00

* Die Höhe des Rückkaufswertes ist abhängig vom Fondsguthaben (Deckungskapital) im Zeitpunkt des Rückkaufs.

5. Welche Fonds liegen der Versicherung zugrunde und welcher Art sind die darin enthaltenen Vermögenswerte?

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. In Bezug auf jeden in Anspruch genommenen internen kollektiven Fonds, Publikumsfonds oder internen individuellen Sonderfonds haben Sie, vor Vertragsabschluss oder vor der ersten Anlage in den jeweiligen Fonds, ein Recht auf kostenlose Mitteilung der untenstehenden Angaben. Sie sind außerdem berechtigt, einmal jährlich, kostenfrei und auf Anfrage, eine aktualisierte Fassung dieser Informationen zusammen mit der jährlichen Übersicht über die Entwicklung Ihres Vertrages zu erhalten. Insbesondere können Sie Auskunft über die letzte jährliche Wertentwicklung Ihrer, dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds verlangen.

Vor der ersten Anlage in einem einfachen alternativen Fonds, in einem alternativen Dachfonds oder einem Immobilienfonds müssen Sie Ihre Zustimmung ausdrücklich erteilen, um in dieser Kategorie von Vermögensgegenständen zu investieren. In Ihrem Versicherungsantrag finden Sie ein Informationsschreiben in welchem über die besonderen Risiken, die mit dieser Anlageart verbunden sind, informiert wird. Indem Sie dieses Informationsblatt unterschreiben, können Sie uns Ihre Zustimmung erteilen. In Abweichung des ersten Absatzes dieses Paragraphen müssen diese Angaben automatisch, auch ohne Aufforderung des Versicherungsnehmers, vom Versicherer mitgeteilt werden.

5.1. Interne kollektive Fonds:

- a) die Bezeichnung des internen Fonds
- b) der Name des Vermögensverwalters oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft des internen Fonds
- c) der Typ des internen Fonds angesichts der Klassifizierung von Artikel 5.1.1 des Rundschreibens 08/1 vom 2 Januar 2008 der Luxemburger Versicherungsaufsicht in der jeweils aktuellen Fassung.
- d) die Anlagepolitik des Fonds, einschließlich seiner eventuellen Anlageschwerpunkte in bestimmten Regionen oder Branchen
- e) die Angabe, ob der Fonds in alternative Investmentfonds investieren kann
- f) Angaben hinsichtlich des typischen Anlegerprofils oder des Anlagehorizonts
- g) das Datum der Auflegung und ggf. der Schließung des Fonds
- h) die jährliche Performance des Fonds in der Vergangenheit, jeweils für die letzten fünf Geschäftsjahre oder alternativ seit Auflegung des Fonds
- i) die Benchmark, die der Fonds erreichen möchte oder, falls eine derart explizite Referenz nicht bestimmt wurde, eine oder mehrere Benchmarks, an denen die Wertentwicklung des internen Fonds gemessen werden kann
- j) der Ort, an dem die Angaben zur separaten Buchführung des internen Fonds erhältlich sind oder eingesehen werden können.

k) die Regeln für die Vermögensbewertung und gegebenenfalls die Modalitäten zur Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds.

l) die Modalitäten der Rückzahlung der Anteile.

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, insbesondere der Interessen der Versicherungsnehmer, sind wir berechtigt, nennenswerte Änderungen der Anlagepolitik vorzunehmen.

Wir sind berechtigt, einen Fonds zu schließen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des Fonds nicht sicherstellen können.

Im Falle einer nennenswerten Änderung der Anlagepolitik oder einer Schließung des internen kollektiven Fonds bieten wir Ihnen folgende Optionen an:

- einen kostenfreien Fondswechsel in einen internen kollektiven Fonds oder einen Publikumsfonds, dessen Anlagepolitik und Kostenstruktur vergleichbar ist mit dem geschlossenen Fonds oder dem Fonds, dessen Politik geändert wurde,
- einen kostenfreien Wechsel in Geldmarktfonds oder Fonds mit geringem Risiko
- eine Kündigung des Versicherungsvertrags ohne Einforderung von Rückkaufgebühren, es sei denn der Wert der Anteile in den Fonds, die geschlossen werden oder deren Anlagepolitik bedeutend geändert wird, liegt unter 20 % des Gesamtwerts des Vertrags; in diesem Fall wird die kostenfreie Rücknahme auf die betreffenden Fondsanteile begrenzt.

Falls Sie uns Ihre Wahl nicht binnen einer Frist von 60 Tagen mitteilen, werden wir automatisch einen Wechsel in Geldmarktfonds oder Fonds mit geringem Risiko vornehmen.

5.2. Publikumsfonds:

In Bezug auf jeden in Anspruch genommenen Publikumsfonds haben Sie, vor Vertragsabschluss oder bevor Sie in diesen Fonds auswählen, ein Recht auf Mitteilung der folgenden Angaben:

- a) der Name des Fonds und eventuell des Unterfonds
- b) der Name der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder des Unterfonds
- c) die Anlagepolitik des Fonds, einschließlich seiner eventuellen Anlageschwerpunkte in bestimmten Regionen oder Branchen
- d) sämtliche im Herkunftsland des Fonds oder alternativ im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers verfügbaren Angaben zur Einstufung des Fonds im Hinblick auf Risiko und Anlegertyp
- e) das Domizil des Fonds und die zuständige Aufsichtsbehörde
- f) die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der geänderten Richtlinie 85/611/EWG

- g) das Datum, an welchem der Fonds aufgelegt und gegebenenfalls geschlossen wird
- h) die jährliche Performance des Fonds in der Vergangenheit, jeweils für die letzten fünf Geschäftsjahre oder alternativ seit Auflegung des Fonds
- i) die elektronische Adresse, an welcher die Prospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds erhältlich sind oder eingesehen werden können
- j) die Modalitäten zur Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds
- k) jede eventuelle Einschränkung des Rechts auf Rückzahlung der Anteile auf erstes Anfragen

5.3. Interner Individueller Sonderfonds:

- a) Die Anlagepolitik eines individuellen Sonderfonds ist Gegenstand eines besonderen Anhangs zu der Versicherungspolice. Außerdem kann man einen Sonderfonds nur in Aktiva anlegen, die gemäß Artikel 11, Punkt 1 bis 9, der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg und gemäß dem Rundschreiben 08/1 vom 2. Januar 2008 der Luxemburger Versicherungsaufsicht (Commissariat aux Assurances) in der jeweils aktuellen Fassung zulässig sind. Die Anlagepolitik kann jedoch zusätzliche Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Aktiva oder der Streuungs- und Diversifizierungsregeln enthalten.
- b) Sie können Ihre anfängliche Anlagepolitik ändern; die oben vermerkten Grenzen müssen jedoch stets eingehalten werden.
- c) Neben der Angabe der Anlagegrenzen muss der zuvor erwähnte Anhang eine Beschreibung der Anlagepolitik des individuellen Sonderfonds sowie seiner finanziellen Zielsetzung enthalten. So sollte beispielsweise angegeben werden, ob eine Aktivakategorie, wie etwa Aktien oder Renten, bevorzugt werden soll, ob bestimmte Regionen oder Branchen den Schwerpunkt bilden sollen, ob regelmäßige Erträge oder ein Wertzuwachs des Anlagekapitals angestrebt werden, usw.
- d) Ungeachtet der Zahlungsweise des Beitrags, ob als Geldbetrag oder durch Übertragung eines bestehenden Wertpapierportfolios, muss darauf hingewiesen werden, dass die Aktiva des Fonds Eigentum des Versicherungsunternehmens sind. Im Falle der Liquidation des Unternehmens verfügt der Anspruchsberechtigte einer an einen individuellen Sonderfonds gebundenen Versicherungspolice lediglich über das allen Versicherten zustehende Vorzugsrecht gemäß Artikel 39 des luxemburgischen Gesetzes vom 6. Dezember 1991 zur Versicherungsbranche. Er verfügt indes über keinen weiteren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung in Bezug auf die Aktiva des individuellen Sonderfonds, durch den er gegenüber den anderen Versicherungsnehmern besser gestellt wäre.
- e) Neben Investments in Geldmarktinstrumente, in börsennotierte Aktien und Renten, in strukturierte Produkte und in offene Publikumsfonds darf ein individueller Sonderfonds auch in Vermögensgegenstände mit eingeschränkter Liquidität investieren, aber erst nach Erhalt eines Informationsschreibens der Versicherungsgesellschaft, in welchem Sie

über die besonderen Risiken, einschließlich der Risiken juristischer oder steuerlicher Art, die mit dieser Anlageart verbunden sind, informiert wurden und nachdem Sie uns Ihre ausdrückliche Zustimmung mitgeteilt haben um in diese Kategorie von Vermögensgegenständen zu investieren.

6. Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Vertrag?

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf die unbeschränkte Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Folgende Informationen über die für Ihren Versicherungsvertrag maßgebenden Steuerregelungen basieren auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Stand August 2009). Die Baloise Vie Luxembourg S.A. aber kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen keine Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Folgen der Änderung der Steuergesetzgebung. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihrer Versicherung bei Ihrem persönlichen Steuerberater.

6.1. Versicherungsteuer: Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen fällt keine Versicherungsteuer an.

6.2. Einkommensteuer: Die Beiträge für eine fondsgebundene Lebensversicherung können im Rahmen der Einkommensteueranlagung nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Leistungen aus der Versicherung können unterschiedlich behandelt werden:

Leistungen auf den Todesfall sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Die Kapitaleleistungen aus der Versicherung im Erlebensfall, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Jedoch können sie unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt werden: Im Erlebensfall und bei Rückkauf, werden Leistungen aus begünstigten Kapitallebensversicherungen in der Regel nur zu 50 % ihres Ertrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt. Der Ertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den gezahlten Beiträgen, ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Voraussetzung für diese begünstigte steuerliche Behandlung ist, dass die Leistung aus der Versicherung frühestens nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsempfängers ausgezahlt wird.

In allen anderen Fällen findet eine begünstigte Versteuerung nicht statt. Das heißt, dass in diesen Fällen die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den gezahlten Beiträgen,

ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, in vollem Umfang der Einkommensteuer unterworfen werden. In beiden Fällen gilt: Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bis zu € 750 steuerbefreit (Sparerfreibetrag). Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag in Höhe von € 1.500 gewährt. Dieser Sparerfreibetrag bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Kalenderjahres.

Werden während der Vertragslaufzeit ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert, bzw. gesenkt, wie zum Beispiel die Verkürzung der Laufzeit, oder Beitragszahlungsdauer, niedrigere Beitragszahlungen oder Versicherungssumme, so gilt steuerrechtlich der geänderte Vertrag als „alter Vertrag“, der unverändert fortgeführt wird.

Nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen, und Erhöhungen der Versicherungssumme, also auch die Zahlung von Zusatzprämien, gelten steuerlich im Umfang der Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren neu zu laufen beginnt.

Nachträglich vereinbarte Änderungen der Versicherungslaufzeit, oder der Beitragszahlungsdauer, bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, soweit nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird.

6.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wenn der Versicherungsvertrag auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wurde und bei deren Tod die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer, der auch die Prämien entrichtet hat, ausgezahlt wird, entsteht keine Steuerpflicht.

Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung unterliegen für den Begünstigten der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (freigebige Zuwendung ohne Gegenleistung) des Versicherungsnehmers, oder bei dessen Tod, als Erwerb von Todes wegen, die schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen Freibeträge übersteigen.

6.4 Hinweise auf Neuregelung bezüglich des vermögensverwaltenden Versicherungsvertrags

Die für die steuerliche Einordnung von Versicherungsverträgen einschlägige Norm, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 ergänzt. Es wurde der Begriff des vermögensverwaltenden Versicherungsvertrags („VVV“) eingeführt und definiert :

„Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwal-

tung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen;[...]

Die Voraussetzung, dass die Kapitalanlagen speziell für diesen einzelnen Vertrag zusammengestellt werden, macht deutlich, dass die Auswahl der einzelnen Wirtschaftsgüter, welche die Erträge des Versicherungsvertrages generieren, konkret zwischen Versicherungsunternehmer und Anleger abgesprochen wird, was ein Weisungsrecht des wirtschaftlich Berechtigten erfordert.

Demgegenüber kann eine Anlagestrategie als ein langfristiges und auf eine unbestimmte Anzahl von Entscheidungssituationen anzuwendendes Konzept verstanden werden, welches insoweit von der Weisung zum Erwerb einer speziellen Kapitalanlage abgegrenzt werden kann.

Verträge, die als VVV eingestuft werden, sind transparent zu besteuern. Bei der transparenten Besteuerung werden die Erträge, die dem Versicherungsunternehmen zufließen, in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen so zugerechnet werden, als würde der Steuerpflichtigen die Vermögensgegenstände selber halten („Zuflussfiktion“). Diese Zuflussfiktion soll auf alle Erträge Anwendung finden, die den Versicherungsunternehmen ab dem 01. Januar 2009 zufließen.“

DOKUMENT 4:

Merkblatt „Datenverarbeitung“

Datenverarbeitung: Wie verwenden wir Ihre Daten

1. Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Diese Zweckbestimmung umfasst auch den Transfer Ihrer Daten nach Luxemburg.

Ihr Vertragspartner ist ein luxemburgisches Versicherungsunternehmen. Ihre Daten werden daher nach Luxemburg weitergegeben, um dort im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet zu werden. In Luxemburg gilt ein dem BDSG entsprechendes Gesetz zum Datenschutz, das "Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung". Das luxemburgische Gesetz berücksichtigt, wie das BDSG, alle Richtlinien der Europäischen Union zum Datenschutz und ist als dem BDSG gleichwertig anzusehen.

2. Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 aufgenommen worden.

Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversi-

cherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Datennutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

3. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

3.1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer:

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten).

Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung, den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3.2. Datenübermittlung an Rückversicherer:

In vielen Fällen geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3.3. Datenübermittlung an andere Versicherer:

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und der Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Tilgungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

3.4. Betreuung durch Versicherungsvermittler:

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler sowie ggf. die in seinem Auftrag handelnden Personen von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG, respektive des luxemburgischen Gesetzes vom 2 August 2002 und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

3.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte:

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Zwecks eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten des Großherzogtums Luxemburg,

Die Nationale Kommission für den Datenschutz (CNPD)
L-4100 Esch-sur-Alzette,
Tel: +352 2610 60 -1

richten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hiervon unberührt bleibt.

DOKUMENT 5:

Allgemeine Versicherungsbedingungen

In den folgenden Allgemeinen Bedingungen wird der Versicherungsnehmer, d.h. die Person welche mit uns einen Versicherungsvertrag abschließt, mit „Sie“ bezeichnet. Die Bâloise Vie Luxembourg SA, 23 rue du Puits Romain, L-8070 Bertrange wird im Folgenden mit „Wir“ oder „Uns“ bezeichnet.

Diese Bedingungen regeln zusammen mit dem Antragsformular, der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV und dem Versicherungsschein das Vertragsverhältnis. Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die Besonderen Bedingungen der einzelnen Kategorien von „Fonds“ vervollständigt.

1. Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Vertrages?

Ihr Vertrag ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalzahlung auf das Leben der im Versicherungsschein angegebenen versicherten Person(en).

Der Vertrag sieht einen oder mehrere Einmalbeträge vor.

Der Einmalbetrag stellt den Einlösungsbeitrag dar, der gleichzeitig der vereinbarten Versicherungssumme entspricht. Diese kann durch die weitere Zahlung eines oder mehrerer Einmalbeträge erhöht werden (siehe hierzu unten, Artikel 9). Die genauen Bestimmungen werden im Versicherungsschein angeführt.

Die Vertragsdauer wird bei Vertragsbeginn auf eine feste Laufzeit in Jahren festgelegt.

Die Vertragswährung ist Euro.

Mit dieser Versicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Diese Vermögenswerte werden getrennt vom übrigen Vermögen verwahrt. Das Sondervermögen wird in Form von Anteilen in den von Ihnen ausgewählten Fonds angelegt.

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. Sie haben somit die Möglichkeit Fonds aus verschiedenen Kategorien auszuwählen (siehe Artikel 6).

Die genaue Funktionsweise der Fondsverwaltung wird in den Besonderen Bedingungen der einzelnen Fonds beschrieben.

Vor Vertragsbeginn bestimmen Sie die versicherte Person, die im Versicherungsfall diese Leistung auslöst. Einzelheiten zur Todesfallleistung werden in Artikel 12 bis 16 beschrieben.

Kurzum, so funktioniert Ihr Vertrag: Für jede gezahlte Prämie kaufen wir nach Abzug der Eintrittskosten Anteile des (der) von Ihnen gewählten Fonds.

Monatlich werden die Risikoprämie und die Verwaltungskosten aus Ihrem Fondsguthaben in Form von Anteilen entnommen.

Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des (der) Versicherten. Das Alter wird nach dem Geburtstag des Versicherten bestimmt, der dem jeweiligen Berechnungstermin am nächsten liegt. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Konditionen vereinbart werden.

Um den Vertragswert zu ermitteln, wird die Anzahl der Anteile mit dem Wert der Anteile am Bewertungsstichtag multipliziert.

Da die Entwicklung der Werte nicht vorhersehbar ist, kann der Vertragswert nicht im Vorhinein bestimmt oder garantiert werden. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, bei einer Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie allerdings das Risiko der Wertminderung.

Sofern alle Bedingungen und Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden, werden die im Versicherungsvertrag angegebenen Leistungen an Sie ausgezahlt.

2. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Höhe der Versicherungsleistungen ist von der eingezahlten (Brutto-)Prämie bzw. dem Vertragswert abhängig.

Leistung im Erlebensfall: Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin, zahlen wir den Vertragswert aus. Der genaue Vertragswert wird am nächst möglichen Bewertungsstichtag nach Ablauf der Versicherungsdauer ermittelt.

Leistung im Todesfall: Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, leisten wir entsprechend dem vereinbarten Todesfallschutz, d.h. wir zahlen neben dem Zeitwert des Vertrages (sog. „Sockelbetrag“) einen sog. „Aufstockungsbetrag“ von mindestens 10 % der Summe der eingezahlten Prämie(n) als Basisleistung aus.

Sie können- innerhalb der Basisleistung- mit uns einen sog. „abschmelzenden Todesfallschutz“ vereinbaren, d.h. der Aufstockungsbetrag sinkt nach einjähriger Vertragslaufzeit

bis zu deren Ende prozentual in jährlich gleichen Schritten auf Null.

Der Wert des Sockelbetrages des Todesfallkapitals richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt der Sterbeurkunde und der unter Artikel 16 genannten Nachweise.

Leistung bei vorzeitigem Rückkauf: Sie können den Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückkaufen. Der Auftrag zum Rückkauf muss schriftlich erfolgen. Der Rückkaufswert richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt des schriftlichen Rückkaufauftrags.

Die Versicherungsleistungen erfolgen grundsätzlich in Form einer Überweisung oder in Form der Übertragung sämtlicher der dem Versicherungsvertrag anteilmäßig zuzuordnenden Vermögenswerte. Falls Sie allerdings einen internen individuellen Sonderfonds gewählt haben, der auch in Vermögensgegenstände mit eingeschränkter Liquidität investiert, behalten wir uns das Recht vor die Versicherungsleistungen nicht in bar zu erbringen, sondern indem wir dem Leistungsempfänger das Eigentum dieser Aktiva direkt übertragen.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange dauert er?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung gegebenenfalls vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn berechnet wird.

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum oder mit dem Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt. Dies gilt für den Fall, dass der Vertragswert nicht auf Null verringert wurde.

Der im Vertrag gewählte Todesfallschutz endet mit dem Ablaufdatum, spätestens aber mit Eintritt des Höchstversicherungsalters der versicherten Person, d.h. mit Vollendung des 85. Lebensjahres.

Tritt der Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person) nicht vor dem vereinbarten Ablaufdatum ein, zahlen wir den Gegenwert der Fondsanteile aus.

4. Auf welcher Basis wird der Vertrag geschlossen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere

für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Im Grundsatz gilt, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, uns berechtigen kann (je nach Verschulden) vom Vertrag zurück zu treten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsentbindung für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. In Bezug auf die Auswirkungen im Einzelnen, verweisen wir auf die in der gesonderten Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG enthaltenen ausführlichen Erläuterungen.

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen wurde. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Die vorherigen Absätze gelten auch bei einer erweiternden Änderung unserer Leistungspflicht oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung oder bei jeder Zahlung einer Zusatzprämie entsprechend. Die Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils oder jeder Zahlung einer Zusatzprämie neu zu laufen.

Wird die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben, zahlen wir gemäß Artikel 10 den Rückkaufswert aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

5. Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Textform widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines und sämtlicher Vertragsunterlagen, insbesondere dem Produktinformationsblatt, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen, der Belehrung gem. § 19 Abs. 5 VVG sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV und der vorliegenden Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist gegenüber uns zu erklären und damit zu richten an:

Bâloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versiche-

rungsschutz und wir erstatten Ihnen den gezahlten Beitrag zurück.

Die Rückzahlung des gezahlten Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Bei in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Versicherungsnehmern wird die Prämie während der Widerrufsfrist festverzinslich investiert. Spätestens am dritten Bankarbeitsstag nach Ablauf dieser Frist wird der Gegenwert dem Vertrag in Form von Fondsanteilen zugeteilt.

6. Welche Fonds werden angeboten?

6.1. Fonds und Fondsmanager: Um Ihnen beste Voraussetzungen für Ihren Vermögensaufbau zu bieten, arbeiten wir mit Investmentgesellschaften und Dritten (dem Fondsmanager) zusammen. Sie haben die Möglichkeit zwischen verschiedenen Anlageformen auszuwählen:

Publikumsfonds: Sie wählen einen oder mehrere Investmentfonds aus der von uns angebotenen Auswahl der gängigsten Investmentfonds registrierter Vermögensverwalter.

Interne kollektive Fonds: Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, in hauseigene, von unseren Anlageexperten gemanagte Fonds zu investieren. Diese Fonds sind nach klaren Risikoprofilen definiert.

Interne Individuelle Sonderfonds: Dieser Fonds kann speziell für Ihren Vertrag eingerichtet und Ihren persönlichen Wünschen angepasst werden, falls Sie mindestens 250.000 Euro in den Versicherungsvertrag investieren und dieser mindestens zu 125.000 Euro in den Sonderfonds investiert. Die Verwaltung des entsprechenden Fonds kann entweder durch uns erfolgen oder an einen Dritten übertragen werden. Ein Versicherungsvertrag darf mehr als einen Sonderfonds beinhalten, vorausgesetzt, dass die Anlage in jedem Sonderfonds mindestens 250.000 € erreicht.

Das in internen Fonds enthaltene Vermögen wird von uns oder einem Fondsmanager verwaltet. Im letzteren Fall übertragen wir dem Fondsmanager sämtliche Befugnisse, um auf seine eigene Initiative und auf unsere Rechnung alle Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds im Rahmen der von Ihnen gewählten Anlagepolitik durchführen zu können.

Der Fondsmanager wird in Bezug auf die Verwaltung dieser Fonds, auf Grundlage des mit uns abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags, für uns tätig.

Sie haben keinerlei Möglichkeiten der mittel- oder unmittelbaren Einflussnahme auf den Fondsmanager bzw. die Verwaltung der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Anlage. Das bedeutet ein Wahlrecht, ein Rechtsanspruch oder ein Weisungsrecht auf Beauftragung eines bestimmten Fondsmanagers oder eine Einflussnahme in sonstiger Art und Weise auf die Anschaffung bzw. Veräußerung von einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Fonds besteht nicht.

Die Möglichkeit des Fondswechsels bleibt davon unberührt (vgl. Artikel 6.6 Wechsel des Fonds).

Zusätzliche Fonds können später in unser Angebot aufgenommen werden.

Kann ein Fonds nicht weiter angeboten werden, so werden wir Ihnen einen anderen Fonds mit einer gleichartigen Anlagestrategie anbieten.

6.2. Anteile: Jeder Fonds ist in Anteile unterteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Vermögenswerte. Sie nehmen insoweit unmittelbar an der Wertentwicklung des/der jeweiligen Fonds teil.

6.3. Anteilpreise: Der Wert eines Anteils wird dadurch ermittelt, dass der Wert des betreffenden Fonds am jeweiligen Bewertungstichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteile geteilt wird.

Die genauen Einzelheiten über die Bewertungsweise der einzelnen Fonds, sowie über die Periodizität der Bewertungstage entnehmen Sie den Besonderen Bedingungen der einzelnen Fonds.

6.4. Schließung von Fonds: Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, insbesondere der Interessen der Versicherungsnehmer, sind wir berechtigt, die Zusammensetzung und die Anzahl der Fonds zu verändern, so dass einzelne Fonds für zukünftige Zuteilungen nicht mehr verfügbar sind.

Wir sind berechtigt, einen Fonds zu schließen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des Fonds nicht sicherstellen können. Die genaue Verfahrensweise entnehmen Sie den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Fonds.

6.5. Nennenswerte Änderung der Anlagepolitik oder Schließung eines internen kollektiven Fonds: Unter nennenswerter Änderung der Anlagepolitik versteht man jede Änderung der Anlagepolitik, die zur Folge hat, dass die neue Anlagepolitik nicht mehr mit der Beschreibung übereinstimmt, die dem Versicherungsnehmer im Vorfeld mitgeteilt wurde.

Im Falle einer nennenswerten Änderung der Anlagepolitik oder einer Schließung des internen kollektiven Fonds bieten

wir Ihnen folgende Optionen an:

- einen kostenfreien Fondswechsel in einen internen kollektiven Fonds oder einen Publikumsfonds, dessen Anlagepolitik und Kostenstruktur vergleichbar ist mit dem geschlossenen Fonds oder dem Fonds, dessen Politik geändert wurde,
- einen kostenfreien Wechsel in Geldmarktfonds oder Fonds mit geringem Risiko
- eine Kündigung des Versicherungsvertrags ohne Anforderung von Rückkaufgebühren, es sei denn der Wert der Anteile in den Fonds, die geschlossen werden oder deren Anlagepolitik bedeutend geändert wird, liegt unter 20 % des Gesamtwerts des Vertrags; in diesem Fall wird die kostenfreie Rücknahme auf die betreffenden Fondsanteile begrenzt.

Falls Sie uns ihre Wahl nicht binnen einer Frist von 60 Tagen mitteilen, werden wir automatisch einen Wechsel in Geldmarktfonds oder Fonds mit geringem Risiko vornehmen.

6.6. Wechsel der Fonds: Schriftlich können Sie jederzeit einen Fondswechsel anfragen und den Wert der Anteile auf andere Fonds verteilen.

Der Verkauf der Anteile sowie der Kauf der neuen Anteile werden entsprechend den Besonderen Bedingungen der einzelnen Fonds veranlasst.

7. Welche Kosten fallen im Rahmen Ihres Vertrages an?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass der Rückkaufswert anfangs niedriger sein kann als die von Ihnen gezahlte Einmalprämie. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und dem Versicherungsschein.

Bei Widerruf des Vertrages durch den Versicherungsnehmer innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist werden die Kosten entsprechend rückerstattet.

7.1. Eintrittskosten: Die Eintrittskosten werden erhoben, indem die gezahlte Prämie vor Zuweisung an die Fonds prozentual gekürzt wird. Sie betragen maximal 5 % und werden in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

Sollte die Einzahlung der Prämie auf Ihren Wunsch im Wege eines Übertrags von Wertpapieren erfolgen, basieren die vorgenannten Informationen auf den von Ihnen erhaltenen Angaben zum aktuellen Wert der zu übertragenden Wertpapiere.

7.2. Verwaltungsgebühren: Solange der Vertrag läuft, werden die Verwaltungsgebühren monatlich auf der Basis des

aktuellen Fondsvermögens berechnet und durch anteilige Verwertung Ihrer Anteile erhoben. Der Abzug erfolgt monatlich in Höhe von 1/12 des Jahressatzes. Der jährliche Prozentsatz darf während der ersten 5 Jahre 2,00 % auf Jahresbasis nicht überschreiten. Die Verwaltungsgebühren werden im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein vermerkt.

Wir behalten uns das Recht vor, die Verwaltungsgebühren nach 5 Jahren neu zu bestimmen, falls diese die anfallenden Verwaltungskosten nicht abdecken. Sämtliche Änderungen dieser Art teilen wir Ihnen vorgängig mit. Die Änderungen werden nach Mitteilung und entsprechender Fristsetzung wirksam.

7.3. Risikokosten: Kosten zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos, deren Höhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet wird.

Soweit eine prozentuale Reduzierung des versicherten Todesfallrisikos (Basisleistung) bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null vereinbart ist, werden die Deckungskosten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend angepasst.

7.4. Wechsel der Fonds: Auf schriftlichen Antrag können Sie mittels eines Fondswechsels (Switch) bereits bestehende Anlagen jederzeit in andere zur Verfügung stehende Anlagen wechseln.

Ein Switch besteht aus dem Verkauf des (der) bestehenden Fonds und Ankauf des (der) neuen Fonds. Pro verkauftem und pro neu erworbenen Fonds wird eine Pauschalgebühr von 35 Euro berechnet. Wird so zum Beispiel der Fonds A in die beiden Fonds B und C gewechselt, so beträgt die globale Gebühr $3 \times 35 = 105$ Euro.

Das Mindestinvestment in die neu gewählten Fonds beträgt bei Publikumsfonds und internen kollektiven Fonds 5.000 Euro und bei internen individuellen Sonderfonds 125.000 Euro.

Nach einem Wechsel werden zukünftige Beiträge entsprechend der neu festgelegten Beitragsaufteilung auf die Fonds verteilt.

7.5. Kündigung bzw. Teilkündigung: Es fallen keine Kosten bei Teilkäuf oder vollständiger Kündigung an.

Falls Sie allerdings für Ihren Vertrag einen individuellen Sonderfonds gewählt haben, der auch in Vermögensgegenstände mit eingeschränkter Liquidität investiert, werden wir die tatsächlich entstehenden Kosten, die anlässlich des Verkaufs dieser Aktiva entstanden sind, von der Versicherungsleistung in Abzug bringen. Eine Bezifferung ist im Vorhinein nicht möglich. Auf Ihre Anforderung hin weisen wir diese Kosten anhand von Einzelnachweisen nach.

7.6. Kosten mit gesonderter Rechnungslegung

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag von maximal 25 Euro gesondert in Rechnung stellen. Die Kosten werden bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem Fonds direkt entnommen. Kostenpflichtige Vorgänge sind:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen
- Policenwertbescheinigungen (unterjährig)

7.7. Steuern, Gebühren und Abgaben

Weiterhin sind sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die von Gesetzes wegen bzw. die in Bezug auf Ihre Versicherung zu unseren Lasten erhoben werden, ausschliesslich von Ihnen geschuldet.

Alle **Bankspesen** sowie Gebühren für die **Vermögensverwaltung** der internen Fonds und der individuellen Sonderfonds werden ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden direkt mit dem jeweiligen Fonds verrechnet.

8. Wie legen wir Ihre Beiträge an?

8.1. Mindestbeiträge: Das Minimum der Beitragssumme je Vertrag beträgt 25.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich auf mindestens 250.000 Euro, falls Sie möchten, dass Ihr Vertrag an einen internen individuellen Sonderfonds gebunden wird. Sie können anschließend weitere Zahlungen, mit einem Minimum von 5.000 Euro, vornehmen.

Die Aufteilung seines Beitrages auf die verschiedenen Fonds kann der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn frei festlegen. Das Mindestinvestment pro Fonds beträgt bei Publikumsfonds und internen kollektiven Fonds 5.000 Euro und bei internen individuellen Sonderfonds 125.000 Euro. Falls nichts anders vereinbart, gilt diese Aufteilung ebenfalls für jede weitere Prämienzahlung.

8.2. Die Zuteilung von Anteilen an einen Fonds, der in einer anderen Währung als Euro notiert ist, führt zu einem Währungswechsel und ist mit einem Wechselkursrisiko verbunden.

Wechselkursschwankungen können einen Anstieg oder Fall der Anteilspreise zur Folge haben, wenn die Vermögenswerte in einem Fonds in einer anderen Währung als der Fonds geführt werden.

Bei der Wahl eines Fonds, dessen Währung nicht der des Vertrages, also Euro, entspricht, können Schwankungen von Wechselkursen zu einem Anstieg oder Fall des Vertragswertes führen. Dies bedeutet, dass der Vertragswert auch dann fallen kann, wenn der Preis der Anteile (in einer anderen Währung) gestiegen ist.

9. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

9.1. Jede Zahlung muss in der Vertragswährung Euro erfolgen.

9.2. Fälligkeit der Prämie: Der Einlösungsbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig. Es gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches ("BGB"). Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Zusendung einer ausdrücklichen Annahmeerklärung (entspricht gleichzeitig der Prämienrechnung) durch uns. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Die Übermittlung Ihrer Prämie erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Nach Vertragsbeginn können Sie beantragen, zusätzliche Einmalbeiträge als (freiwillige) Zuzahlung in den Versicherungsvertrag einzuzahlen.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an uns zu richten. Wir prüfen jeden Antrag gesondert.

In jedem Fall kann ein Antrag auf (freiwillige) Zuzahlung nur dann berücksichtigt werden, wenn bis zum Fälligkeitsdatum mindestens drei Jahre verbleiben und der Mindestbetrag für Einmalbeiträge, wie in Artikel 8.1. festgelegt, eingehalten wird.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Erhöhung der Versicherungssumme steuerlich im Umfang der entsprechenden Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag gilt, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt. Für die entsprechende Berechnung ist der nächst mögliche Bewertungsstichtag maßgebend.

Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung des ersten Beitrags ein, werden keine Versicherungsleistungen fällig.

10. Unter welchen Voraussetzungen können Auszahlungen aus dem Vertrag vorgenommen werden?

10.1. Einmalige Teilauszahlung: Diese können Sie jederzeit vornehmen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages Ihrerseits, unter Nennung der Auszahlungsmodalitäten und einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte am Leben ist. Dieser Antrag muss von Ihnen unterschrieben sein.

Sofern Sie uns keine anderweitigen Anweisungen geben, erfolgen Teilauszahlungen im proportionalen Verhältnis zu den vertraglich festgelegten Fonds.

Wir entnehmen dem Versicherungsdepot die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen gemäß den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen der einzelnen Fonds.

10.2. Gesamtrückkauf: Sie können den Vertrag jederzeit zurückgeben (kündigen), indem Sie uns Ihre Absicht schriftlich mitteilen.

Dieser Antrag muss von Ihnen unterschrieben sein und folgende zusätzlichen Dokumente beinhalten:

- die Originalpolice und evtl. Nachträge (nur bei Kündigung)
- eine beglaubigte Kopie des Ausweises jedes Begünstigten, ausgenommen Sie als Versicherungsnehmer sind der Begünstigte
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte am Leben ist
- eine Bankverbindung lautend auf den Begünstigten für die Zahlung

Wird der Vertrag zurückgegeben, lösen wir alle dem Vertrag zugeteilten Anteile ein gemäß den Besonderen Bedingungen der verschiedenen Fonds.

Der Vertrag wird beendet.

10.3. Mindestteilrückkäufe: Sowohl für einmalige als auch für regelmäßige Auszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 1.500 Euro. Auszahlungen erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass dem Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung eine ausreichende Anzahl von Anteilen zugeteilt ist und der Vertragswert nach der Auszahlung mindestens 10.000 Euro beträgt.

Falls Ihr Vertrag in einen internen individuellen Sonderfonds investiert hat und der Fondswert nach dem Rückkauf den vom Versicherungsaufsichtsamt vorgeschriebenen Mindestbetrag für Sonderfonds unterschreitet (125.000 Euro für Typ A, 250.000 Euro für Typ B und C und 2.500.000 Euro für Typ D), müssen Sie innerhalb eines Monats einen Fondswechsel vornehmen (siehe hierzu auch Artikel 6.6 und die Besonderen Bedingungen für interne individuelle Sonderfonds).

10.4. Wie und wann zahlen wir den Rückkauf? Rückkäufe erfolgen an den Versicherungsnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die entsprechende Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer Überweisung oder in Form der Übertragung sämtlicher der dem Versicherungsvertrag anteilmäßig zuzuordnenden Vermögenswerte.

10.5. Suspendierung des Rückkaufs: Dem Versicherungsnehmer wird mitgeteilt, wenn eine Auszahlung verschoben werden muss (beispielsweise bei Aussetzen des Handels an einer relevanten Börse, siehe hierzu auch die Besonderen Bedingungen der einzelnen Kategorien von Fonds).

11. Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?

Sie können im Antragsformular oder durch anderweitige schriftliche Mitteilung an uns eine oder mehrere Person(en) als Bezugsberechtigte(n) benennen, die die vertraglich festgelegte fällige Todesfall- oder Erlebensfallleistung erhalten soll(en).

Es steht Ihnen als dem Versicherungsnehmer frei, die Benennung eines Bezugsberechtigten jederzeit vor Fälligkeit von Versicherungsleistungen zu widerrufen; dieser Widerruf tritt jedoch erst in Kraft, wenn eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers bei uns eingeht. Hierbei gilt der Posteingang. Die Benennung eines zusätzlichen Bezugsberechtigten bedeutet nicht automatisch die Aufhebung der früheren Benennung eines anderen Bezugsberechtigten, es sei denn der Versicherungsnehmer hebt die vorherige Benennung ausdrücklich auf.

Die Benennung von Bezugsberechtigten wird unter folgenden Umständen ungültig:

- a) falls der/die Bezugsberechtigte stirbt, ehe die Todesfall- oder Ablaufleistung gemäß diesem Vertrag fällig wird ;
- b) falls der Versicherungsnehmer den Vertrag vollständig zurückkauft (kündigt) ;
- c) falls der Versicherungsnehmer den Vertrag an einen Dritten abtritt oder verpfändet und die Abtretung oder Verpfändung uns schriftlich angezeigt wird.

Sind zu dem Zeitpunkt, an dem Versicherungsleistungen fällig werden mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, wird die Todesfall- oder Ablaufleistung zu gleichen Teilen an Sie ausbezahlt, es sei denn wir haben von Ihnen schriftlich ausdrückliche anders lautende Anweisungen erhalten.

Der Versicherungsnehmer kann grundsätzlich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles über den Vertrag verfügen, und zwar auch insoweit, dass der Wert der Versicherungsleistungen beeinträchtigt oder gar auf Null reduziert werden kann.

Eine von dem Bezugsberechtigten unterzeichnete Empfangsbestätigung für die Todesfall- oder Ablaufleistung gilt als Nachweis der vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus dem Vertrag durch uns. Weitere Ansprüche sind daher ausgeschlossen.

12. Worin besteht die Leistung im Todesfall?

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, zahlen wir den Bezugsberechtigten das im Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital aus.

Im Fall von zwei oder mehreren versicherten Personen, erfolgt die Todesfallleistung im Zweifel im Zeitpunkt des Todes des zuerst Versterbenden.

12.1. Basisleistung: Die Mindestleistung im Todesfall beträgt 100 % des Zeitwerts des Vertrages (sog. „Sockelbetrag“) zzgl. 10 % der Summe der eingezahlten Prämie(n) (sog. „Aufstockungsbetrag“).

12.2. Fakultative Leistungen: Ein alternativer Todesfallschutz neben der Basisleistung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichende Optionen, z.B. einen höheren Prozentsatz des Aufstockungsbetrages oder ein festgelegtes Todesfallkapital, können Sie ggf. zusätzlich mit uns vereinbaren (siehe dazu die Artikel 13, 14).

Im Falle der Vereinbarung fakultativer Todesfalleistungen ist für alle Optionen die maximale zusätzliche Leistung, die wir erbringen müssen, das heißt die Differenz zwischen dem Todesfallkapital und dem Vertragswert, auf 1.000.000 Euro begrenzt.

13. Was müssen Sie bei Abschluss einer fakultativen Todesfalleistung beachten?

13.1. Genehmigungsverfahren: Jede fakultative Todesfalleistung im Todesfall muss von uns genehmigt werden. Dazu können verschiedene medizinische Formalitäten verlangt werden.

Die Höhe des Risikokapitals sowie andere versicherungsmathematische Faktoren (z. B. das Alter) bestimmen das Ausmaß der medizinischen Formalitäten. Verweigern wir die Todesfalleistung, teilen wir Ihnen diesen Beschluss schriftlich mit. Die Kosten der medizinischen Untersuchungen werden von uns getragen, außer Sie beschließen auf den Vertrag zu verzichten. In diesem Fall müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

Allenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

13.2. Risikokapital und Risikoprämie: Das Risikokapital richtet sich nach der Höhe des Aufstockungsbetrages und bestimmt die monatlich zu zahlende, altersabhängige Risikoprämie nach der folgenden Tabelle:

Monatliche Risikoprämie für ein Risikokapital von 1 000 Euro

Alter	Prämie	Alter	Prämie	Alter	Prämie	Alter	Prämie	Alter	Prämie
20-31	0,15 €	45	0,30 €	56	0,72 €	67	2,25 €	78	6,69 €
32-33	0,16 €	46	0,32 €	57	0,79 €	68	2,48 €	79	7,38 €
34-35	0,17 €	47	0,34 €	58	0,87 €	69	2,73 €	80	8,16 €
36-37	0,18 €	48	0,37 €	59	0,96 €	70	3,01 €	81	8,97 €
38	0,19 €	49	0,40 €	60	1,07 €	71	3,34 €	82	9,82 €
39	0,20 €	50	0,44 €	61	1,19 €	72	3,69 €	83	10,73 €
40	0,22 €	51	0,47 €	62	1,33 €	73	4,09 €	84	11,70 €
41	0,23 €	52	0,51 €	63	1,49 €	74	4,52 €	85	12,79 €
42	0,24 €	53	0,56 €	64	1,66 €	75	5,00 €		
43	0,26 €	54	0,61 €	65	1,84 €	76	5,51 €		
44	0,28 €	55	0,66 €	66	2,03 €	77	6,07 €		

Die Verrechnung dieser Risikoprämie erfolgt durch anteilige Verwertung der Ihnen zugewiesenen Fondsanteile. Wir halten die Todesfalleistung so lange aufrecht, wie wir eine Risikoprämie aus dem Vertragswert entnehmen können.

Ist der Vertragswert niedriger als die Risikoprämie, teilen wir Ihnen dies innerhalb von 15 Tagen schriftlich per Einschreiben mit. Sie können nun entweder einen neuen Beitrag einzahlen, um die Todesfalleistung weiter bestehen zu lassen, oder Sie kündigen diese Todesfalleistung.

Falls wir nach 30 Tagen nach Sendung des Einschreibens keine Anweisung von Ihnen erhalten haben, kündigen wir den Vertrag.

14. Können Sie Ihre Leistung im Todesfall ändern?

Um eine Erhöhung der Leistung im Todesfall über die Basisleistung hinaus zu beantragen, benötigen Sie vorerst unser ausdrückliches Einverständnis (siehe hierzu auch Artikel 13.1.). Außerdem können wir gewisse medizinische Formalitäten von Ihnen anfordern. Die Kosten dieser medizinischen Untersuchungen müssen vollständig und ausschließlich vom Versicherungsnehmer getragen werden.

Die jeweilige Änderung wird am darauf folgenden Tag wirksam. Als Stichtag zur Änderung des Todesfallkapitals legen wir den darauf folgenden Werktag nach Erhalt eines schriftlichen Antrags zugrunde.

Bitte beachten Sie, dass die Flexibilität insbesondere hinsichtlich der Änderung der Leistung im Todesfall unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass die steuerliche Begünstigung verloren geht. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Nutzung dieser Optionen an Ihren Steuerberater zu wenden, um die genauen Auswirkungen der Vertragsänderung auf die Besteuerung des Versicherungsvertrags zu bestimmen.

15. Welche Risiken sind ausgeschlossen?

15.1. Risiken, die stets ausgeschlossen sind:

Bei Tod der versicherten Person durch eine vorsätzliche Selbsttötung, falls dieser vor Ablauf des ersten Jahres nach Vertragsbeginn, Wiederinkraftsetzung oder Erhöhung der Versicherungsleistung eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Der Tod, der aus dem vorsätzlichen Tun des Versicherungsnehmers oder des Bezugsberechtigten oder aus einer von Ihnen angestifteten Handlung hervorgeht;

Der Tod, der aus einer gerichtlichen Verurteilung, einem Verbrechen oder einem vorsätzlichen Vergehen des Versicherten als Urheber oder Miturheber hervorgeht;

Der Tod, der aus einer Nuklearkatastrophe hervorgeht, Nuklearterrorismus inbegriffen.

Der Tod, der aus der Beteiligung des Versicherten an Aufruhr oder inneren Unruhen im Allgemeinen hervorgeht, außer wenn er als Mitglied der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Kräfte oder zur unmittelbaren Verteidigung seiner Person oder Güter tätig geworden ist.

15.2. Risiken, die ausgeschlossen sind, außer bei gegenteiliger Vereinbarung:

Der Tod, der von einem Kriegsereignis, einem ähnlichen Ereignis oder einem Bürgerkrieg herrührt. Der Tod ist unabhängig von der Todesursache stets ausgeschlossen, wenn der Versicherte aktiv an diesen Feindseligkeiten teilnimmt.

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes ist der infolge eines Kriegsereignisses eintretende Tod gedeckt:

- wenn der unvorhersehbare Konflikt während des Aufenthaltes des Versicherten ausbricht.
- wenn der Versicherte in ein Land reist, in dem ein bewaffneter Konflikt ausgetragen wird, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vermerkt ist (mittels eines Prämienzuschlags).

Der Tod, der von einem Luftfahrzeugunfall herrührt:

- wenn das Luftfahrzeug anlässlich von Wettbewerben, Darbietungen, Geschwindigkeitsversuchen, Dauerflügen, Trainingsflügen, Rekorden oder Rekordversuchen oder Versuchsflügen benutzt wird,
- wenn es sich bei dem Luftfahrzeug um einen Prototyp oder eine Militärmaschine handelt, die nicht für Beförderungszwecke vorgesehen ist.

Der Tod, der von einem Fallschirmabsprung herrührt, es sei denn, es handelt sich um einen Absprung mit einem Rettungsfallschirm im Rahmen eines Unfalls.

Der Tod, der von der Benutzung von Luftsportgeräten, hier insbesondere Drachen oder UL-Flugzeugen herrührt.

Der Tod, der von einem Sprung in die Tiefe an einem Seil (Bungeejumping) herrührt.

16. Wie und wann zahlen wir die Leistung im Todesfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Falle eines ausgeschlossenen Risikos wird die Todesfallleistung auf den Vertragswert beschränkt, auch wenn dieser niedriger als das versicherte Todesfallkapital ist. Ist das Risiko im Todesfalle gedeckt, berechnen wir das versicherte Todesfallkapital nach Erhalt folgender Dokumente:

- eine amtliche - Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende - Sterbeurkunde der versicherten Person ;
- den Vertrag und alle eventuellen Nachträge ;
- eine beglaubigte Kopie des Ausweises jedes Bezugsberechtigten, ausgenommen Sie als Versicherungsnehmer sind der Bezugsberechtigte;

- eine Bankverbindung lautend auf den Begünstigten für die Zahlung;
- im Falle einer fakultativen Todesfallleistung benötigen wir außerdem ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat ;
- dem Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindungserklärung. Wird diese uns gegenüber nicht erteilt, so sind wir leistungsfrei.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Artikel 7 entsprechend.

Nach Erhalt aller erforderlichen Dokumente werden alle Anteilseinheiten, gemäß den Besonderen Bedingungen der einzelnen Fonds, zurückgekauft. Nach dem effektiven Rückkauf aller Anteilseinheiten endet der Vertrag.

17. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

In den Fällen des Artikel 18 Abs. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

18. Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Soweit Sie uns einen Bezugsberechtigten benannt haben, obliegt Ihnen die rechtzeitige und korrekte Angabe der entsprechenden Informationen, die zur ordnungsgemäßen Identifizierung dieses Bezugsberechtigten erforderlich sind. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Ver-

sicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

19. Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Am Anfang jedes Kalenderjahres erhalten Sie von uns kostenlos einen Auszug über Ihre Versicherung, welcher Sie über folgendes informiert :

- die Höhe der eventuellen Mindestleistung im Todesfall,
- die Namen der von Ihnen gewählten Anteilseinheiten,
- die Anzahl der von Ihnen gewählten Anteilseinheiten,
- den Wert der verschiedenen Anteilseinheiten,
- den Vertragswert.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen diese Information jederzeit mit. Hierfür wird eine Pauschalgebühr von 25 Euro erhoben. Diese Erhebung erfolgt durch anteilige Verwertung der Ihnen zugewiesenen Fondsanteile.

20. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Bâloise Vie Luxembourg S.A. beteiligt.

21. Wie funktioniert der Schriftverkehr zwischen Ihnen und uns?

21.1. Ihre Mitteilungen: Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, soweit nicht Formfreiheit im Versicherungsvertragsgesetz zwingend vorgesehen ist .

Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

21.2. Unsere Korrespondenz: Jeder für den Versicherungsnehmer bestimmte Schriftverkehr wird an seine im Versicherungsschein angegebene respektive an die letzte uns schriftlich mitgeteilte Adresse zugestellt.

Sie haben das Recht, eine andere Postanschrift als die Adresse Ihres Wohnsitzes zu bestimmen. Sie können auch beschließen, Ihre Korrespondenz bei der Versicherungsgesellschaft aufbewahren zu lassen.

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Wil-

lenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt die Erklärung drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch bei Nennung der Gewerbe- oder Firmenanschrift, wenn Sie Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

22. Steuern

Steuern, Abgaben sowie Gebühren, welche jetzt und in der Zukunft auf Ihren Beiträgen, auf Vermögenswerte Ihrer Fonds bzw. die Versicherungsleistungen zu entrichten sind oder sein werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Bezugsberechtigten..

Notwendige Meldungen an die entsprechenden Steuerbehörden obliegen Ihnen bzw. dem Bezugsberechtigten.

23. Wo können Sie sich beschweren?

Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Bâloise Vie Luxembourg S.A., zu adressieren.

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

*Commissariat aux Assurances (CAA)
7, boulevard Royal
L - 2016 Luxembourg*

das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland:

*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorferstr. 108,
53117 Bonn.*

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Recht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hiervon unberührt bleibt.

24. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Dieser Vertrag untersteht dem Recht desjenigen Landes, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Ist dieser Deutschland, so untersteht dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren

Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, welches für Sie bei Vertragsschluss anwendbar war, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

26. Unter welchen besonderen Umständen können die Vertragsbedingungen geändert werden?

Wir behalten uns eine Änderung der Vertragsbedingungen vor, sofern eine solche durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wird und dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist, oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für uns oder für Sie, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Baloise Vie Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain,
Bourmicht, L-8070 Bertrange
Tel. : +352 290 190-1
Fax. : +352 290 190 462
R.C.S. Luxembourg B 54 686

Making you safer.
www.baloise.lu

Vertraulicher Bericht

Zur Ergänzung des Antragformulars Nr. _____ vom __ / __ / _____ oder der eingezahlten Zusatzprämie vom __ / __ / _____, in Höhe von _____ (in Euro) dessen Bestandteil er ist.

Dieses Formular ist stets im Falle der Unterzeichnung einer Police, unabhängig von der Höhe der eingezahlten Beträge, auszufüllen. Es ist so präzise wie möglich auszufüllen und eine Kopie eines Ausweisdokumentes (Reisepass oder Personalausweis) des Versicherungsnehmers beizufügen.

Im Falle der Einzahlung einer Zusatzprämie, sind nur die Teile I.a) und II.a) auszufüllen.

Tritt ein zweiter Versicherungsnehmer dem Vertrag bei, der nicht zugleich Ehegatte des ersten Versicherungsnehmers ist, so ist ein gesonderter Bericht zur Identifikation einer natürlichen Person auszufüllen.

I.a. Identifikation der Vertragsparteien

Identifikationsbericht für eine juristische Person :

Name : _____

Gesellschaftsform : _____

Gesellschaftssitz : _____

Gründungsdatum : __ / __ / _____

Gesellschaftszweck : _____

Umsatz des letzten Jahres in Euro : _____

Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter : _____

Aktionäre : _____

Vertreten durch (Identität der Geschäftsführer)

Nachname (Familienname) : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____

Nationalität : _____

Adresse : _____

Mögl. Einfluss auf die Gesellschaft : _____

Nachname (Familienname) : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____

Nationalität : _____

Adresse : _____

Mögl. Einfluss auf die Gesellschaft : _____

(*) Bitte fügen Sie einen Originalhandelsregisterauszug, sowie eine Kopie der Gesellschaftssatzung und der Identitäts-/Ausweispapiere der die Gesellschaft repräsentierenden Personen bei.

Identifikationsbericht für eine natürliche Person :

Versicherungsnehmer Nr : _____

Name : _____

Vorname : _____

Freiberufler / Selbstständiger / Kaufmann

Beschreibung der Tätigkeit : _____

Ausübung der Tätigkeit als natürliche Person juristische Person

Beamter

Angestellter

Führungskraft

Geschäftsführer

Rentner - bitte präzisieren Sie die Tätigkeiten der Gesellschaft,

in der Sie tätig gewesen sind, sowie den Namen des Arbeitgebers : _____

Ausgeübte Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber : _____

Ohne Beruf. Beruf des Ehepartners : _____

Anderes : _____

Seit wie viel Jahren üben Sie (oder haben Sie ausgeübt) Ihren Beruf aus ? _____ Jahre.

Üben Sie oder einer ihrer Angehörigen (Kinder, Ehegatte, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester) ein politisches Mandat, militärischen, Verwaltungs- oder Justizposten (Staatsbeamter) aus ?

Ja Nein

Wenn Ja, bitte präzisieren Sie :

Name : _____ Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____ Nationalität : _____

Form des Mandats : _____

Betroffenes Land : _____

Internationale Organisation : _____

I.b. Bewertung der Vermögenssituation (Beschreibung / Höhe)

Welches ist der Gesamtbetrag Ihrer jährlichen Einkünfte :

- < 60.000 € 60.000 à 100.000 € 100.000 à 150.000 € > 150.000 €

Schätzung des Gesamtvermögens : _____ Vermögensbeschreibung : Immobilien : _____ %
Bewegliches Vermögen : _____ %
Versicherungen—Investitionen : _____ %
Andere : _____ %

II.a. Herkunft der Mittel :

Geographische Herkunft

Herkunftsstaat der Investitionsgüter/-mittel : _____

Wirtschaftliche Herkunft der Mittel (*)

Ersparnisse :

- Herkunft der Ersparnisse (beruflich, familiär,...) : _____

- Form der Ersparnisse vor ihrer Investition (Sparbuch, Termingeld, Aktienportfolio) : _____

Schenkungen/-en :

Name des Schenkers (pro Schenker ist ein Identifikationsbericht auszufüllen) : _____

Datum des Vorgangs : __ / __ / _____

Form des Vorgangs (Handschenkung, indirekte Schenkung, notariell,...) : _____

Familiäre Verbindung zu den Schenkern : _____

Erbschaft :

Name des Verstorbenen : _____

Datum Todesfall : __ / __ / _____

Erbschaftsform (Rechtsnachfolge, Testament,...) : _____

Familiäre Verbindung mit dem/n Verstorbenen : _____

Realisierung von Aktiva :

Datum der Operation : __ / __ / _____

Art des Vorgangs : (Veräußerung von Immobilien, Gesellschaftsanteilen,...) : _____

Andere : _____

(*) Bitte fügen Sie ein Beweisdokument bei.

Operationelle Herkunft der Mittel :

Einzahlungsbetrag bei Vertragsunterzeichnung : _____ EUR

Gesamtbetrag der vorgesehenen Prämien : _____ EUR

Banktransaktion

Name und Land des Bankinstituts : _____

Identifizierung des Kontoinhabers : Handelt es sich um ein :

Persönliches Konto des Versicherungsnehmers,

des Ehegatten des Versicherungsnehmers,

eines Versicherungsunternehmens (*)

Name und Sitzland des Versicherungsunternehmens : _____

eines Notars oder Anwalts (**)

Name und Adresse des Notars/Anwalts : _____

Anderen

Name (Ehename) : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____

Adresse : _____

Verbindung mit den Vertragsparteien : _____

Scheck

Name und Sitzstaat des Bankinstituts auf das der Scheck ausgestellt worden ist _____

Identität des Kontoinhabers auf den der Scheck lautet : _____

(**) Bitte fügen Sie eine Kopie der notariellen Urkunde/des anwaltlichen Schreibens oder jedes anderen offiziellen beweisgeeigneten Dokumentes bei, welches beweist, dass der Notar/Anwalt im Rahmen einer bestimmten Verfügung im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers handelt.

II.b. Vertragszweck :

Welches ist das Ziel des Vertragsabschlusses :

Vermögensbildung Vermögensübertragung Andere, bitte präzisieren : _____

Sofern der Vertrag als Sicherheit bei einem Kreditinstitut dient, geben Sie bitte die Kontaktdaten, sowie die Höhe und Laufzeit des vereinbarten Kredites an : _____

II.c. Angaben zu dem/n Versicherten sofern nicht gleich Versicherungsnehmer :

Versicherter 1 laut Antrag :

Familiäre Verbindung mit Versicherungsnehmer/n :

Familiäre Verbindung mit Begünstigtem/n :

Grund für die Wahl der versicherten Person sofern sie sich von dem/n Versicherungsnehmer/n unterscheidet : _____

Versicherter 2 laut Antrag :

Familiäre Verbindung mit Versicherungsnehmer/n :

Familiäre Verbindung mit Begünstigtem/n :

Grund für die Wahl der versicherten Person sofern sie sich von dem/n Versicherungsnehmer/n unterscheidet : _____

II.d. Angaben zu den Begünstigten, sofern es sich nicht um den/die Versicherungsnehmer oder die gesetzlichen Erben letzterer handelt :

1 Begünstigter :

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____

Adresse : _____

Familiäre Verbindung zu dem/n Versicherungsnehmer/n : _____

Sofern keine familiäre Verbindung besteht, weshalb wählen sie diesen Begünstigten : _____

Handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein/Stiftung : Bitte geben Sie die genaue Adresse an und fügen ein Beweisdokument bei.

2 Begünstigter :

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : __ / __ / _____

Adresse : _____

Familiäre Verbindung zu dem/n Versicherungsnehmer/n : _____

Sofern keine familiäre Verbindung besteht, weshalb wählen sie diesen Begünstigten : _____

Handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein/Stiftung : Bitte geben Sie die genaue Adresse an und fügen ein Beweisdokument bei.

Der/die Unterzeichner gibt/geben an, dass die in den Versicherungsvertrag investierten Beiträge aus legalen Aktivitäten im Sinne der europäischen Geldwäschevorschriften herrühren.

Er/Sie gibt/geben zugleich an, dass der vorliegende Vertrag nicht die Herbeiführung einer anderen, den gesetzlichen Pflichtteil seiner Erben beeinträchtigen- den, Verteilung seines /ihres Vermögens zum Ziel hat.

Ausgefertigt in _____ am __ / __ / _____

Unterschrift/en des/der Versicherungsnehmers

Unterschrift des Vermittlers, welcher mit seiner Unterschrift zugleich die Identifizierung des/der Versicherungsnehmers/er und seiner/ihrer Unterschriften bestätigt.

Für die die Informationen entgegennehmende Person reservierter Abschnitt

Erstellt durch :

Name :

Vorname :

Dieses Formular ist stets im Falle der Unterzeichnung einer Police, unabhängig von der Höhe der eingezahlten Beträge, auszufüllen. Es ist so präzise wie möglich auszufüllen.

Verhältnis zu dem/den Unterzeichnern :

Seit wann kennen Sie den/die Unterzeichner ? _____

Wie haben Sie ihn/sie kennen gelernt ? _____

Hat der/haben die Unterzeichner durch Ihre Vermittlung schon andere Versicherungsverträge abgeschlossen ? Ja Nein

Sofern die Unterhaltung mit einer anderen Person als dem/den Unterzeichner/n geführt wurde, geben Sie bitte folgende Angaben für diese Person an :

Name (einschl. Familienname) : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : _____ / ____ / _____

Nationalität : _____

Adresse : _____

Beruf/Tätigkeit : _____

Grund für die Intervention dieser Person (gesetzlicher Vertreter /Bevollmächtigung,...) : _____

Haben Sie zusätzliche Angaben zu machen (wenn ja, erklären Sie) ?

In _____ am ____ / ____ / _____

Unterschrift des Verfassers des Berichtes.

Eventuelle Anmerkungen des Versicherungsunternehmens

Datum ____ / ____ / _____

Unterschrift :

Baloise Vie Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain,
Bourmicht, L-8070 Bertrange
Tel. : +352 290 190-1
Fax. : +352 290 190 462
R.C. Luxembourg B 54 686

Making you safer.

www.baloise.lu